

„Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“

Inhaltsverzeichnis

I. Leitlinien und Strukturen

1. Ausgangslage
2. Übergeordnete Leitlinien
3. Begriffsdefinitionen
4. Personenkreis
5. Rechtsgrundlagen
6. Bestehendes Angebotssystem
 - 6.1. Leistungen an „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
gem. §§ 67 ff. SGB XII
 - 6.2. Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung (sog. „ASOG-Unterkünfte“)
 - 6.3. Niedrigschwellige Angebote / Integriertes Sozialprogramm
 - 6.4. Kältehilfe
 - 6.5. Wohnungslosentagesstätten
 - 6.6. Wohnungsversorgung über das „Geschützte Marktsegment“
7. Einflüsse auf die Entwicklung von Wohnungslosigkeit

II. Handlungsfelder und Maßnahmen

1. Prävention von Wohnraumverlust
2. Fachstellen für Wohnungsnotfälle
3. Wohnungsnotfallstatistik
4. Wohnraumversorgung
5. Hilfesystem
6. Kältehilfe
7. Unterbringungssystem
8. Gesundheitliche Versorgung
 - 8.1. Medizinische Versorgung
 - 8.2. Pflege und Hospiz
 - 8.3. Psychiatrie und Suchthilfe
9. Frauen und Familien
10. Junge wohnungslose Menschen
11. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

I. Leitlinien und Strukturen

1. Ausgangslage

Wohnungslosigkeit in Berlin ist - wie in anderen Ballungsräumen auch - eine aktuelle sozialpolitische Problemlage, die alle handelnden Akteurinnen und Akteure vor große Herausforderungen stellt. Berlin als Bundeshauptstadt und stark wachsender Stadt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit sind eng mit dem Thema Armut verknüpft, da Wohnungslosigkeit einerseits eine der gravierendsten Auswirkungen von Armut darstellt und andererseits die Wohnungslosigkeit selbst bei gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen einen wesentlichen Mangel bei der Sicherung eines elementaren Grundbedürfnisses bedeutet. Daher sind die im Weiteren aufgeführten Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik in die Landesstrategie zur Armutsbekämpfung eingebettet.

Der Zuzug aus den unterschiedlichsten Gründen sowohl aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands als auch aus dem Ausland führt insgesamt zu einer größeren Nachfrage nach Wohnraum in Berlin. Daneben sind die Durchschnittsmieten in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Besonderen ist festzustellen, dass insbesondere bei Wohnraum für Einpersonenhaushalte und große Mehrpersonenhaushalte sowie für Menschen mit geringem Einkommen eine Verknappung des Angebotes besteht, die zusätzlich zu einer geringeren Fluktuation von Mieterinnen und Mietern führt. Damit wird es für zunehmend mehr Menschen schwierig, passenden Wohnraum zu finden.

Berlin reiht sich mit diesen Fragestellungen in gesamteuropäische Zusammenhänge ein. Vor dem Hintergrund der Europäischen Verträge, die ausschließlich auf einen grenzfreien Waren- und Dienstleistungsverkehr bzw. Arbeitnehmerfreiheit abstellen, ist festzustellen, dass die Vertragspartner darauf verzichtet haben, einheitliche soziale Mindeststandards zu formulieren. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, haben in der Bundesrepublik Deutschland oft keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Mit einem zunehmenden Anstieg der Migration sehen sich alle Großstädte mit komplexen Problemlagen zur Wohnungslosigkeit konfrontiert. So wird u. a. im Europäischen Parlament die Forderung nach einer Europastrategie zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit erhoben. Die Europäische Kommission fördert konkrete Projekte in diesem Kontext.

Ergänzend stellt der aktuelle Bedarf an Wohnraum zur Versorgung von Geflüchteten eine zusätzliche Herausforderung dar.

Unabhängig von diesen aktuellen Entwicklungen können unterschiedlichste Zielgruppen von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits wohnungslos sein. Dies stellt die unterschiedlichen Hilfesysteme vor besondere Herausforderungen. Zu diesen Personengruppen zählen im Besonderen (Ei)ltern-) Familien mit minderjährigen Kindern, junge Menschen im Verselbständigungsprozess, Frauen und pflege- sowie medizinisch behandlungsbedürftige Menschen.

Berlin hält ein seit Jahren stetig weiterentwickeltes differenziertes Wohnungsnotfallhilfesystem bereit, das niedrigschwellig erreichbare Aufenthalts- und Beratungsmöglichkeiten, Übernachtungsstätten, ambulante Hilfen, kommunale Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnprojekte besonderer Art,

(teil-)stationäre Einrichtungen etc. umfasst. Trotz aller Bemühungen, dieses System in allen Angebotsstrukturen stetig auszubauen, ist die Ausgangslage der Wohnungsnotfallhilfe und die Situation der betroffenen Menschen nicht einfacher geworden und es ist eine insgesamt steigende Anzahl Betroffener zu verzeichnen.

Dies zeigt, dass es notwendig ist, die vorhandenen Strukturen zu sichern und weiterzuentwickeln, um diese an eine sich verändernde Bedarfslage anzupassen. So zeigen exemplarisch die Bestrebungen zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Notunterkünfte, dass ein gemeinsamer Handlungsauftrag notwendig ist, um über Ressort- und Bezirksgrenzen hinweg, unter den Bedingungen eines angespannten Wohnungsmarktes, eine Stärkung der Angebotsstrukturen zu erwirken.

Das Land Berlin hat zuletzt 1999 die *Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin – Obdachlosenrahmenplan* – erarbeitet und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben.

Die gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesse, sei es in rechtlicher Hinsicht, sei es in Folge von EU-Zuwanderung oder der steigenden Zahl anerkannter oder geduldeter Geflüchteter, insbesondere im Zusammenhang mit Armut oder an sichtbaren Schnittstellen unterschiedlicher Sozialleistungssysteme zwischen Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB V, SGB VIII, SGB XI, SGB XII und AsylbLG erfordern eine Fortschreibung der ursprünglichen Leitlinien. Damit sollen die vorhandenen Strukturen und Abläufe innerhalb der Berliner Rahmenbedingungen überprüft und neue Perspektiven entwickelt werden, die eine handlungsfähige Metropole ausmachen.

Die in den Jahren seit 1999 geführten Diskussionen – unter Begleitung diverser Beratungsgruppen – haben zu mehreren Entwürfen zur Weiterentwicklung der Leitlinien geführt, konnten jedoch nicht in einen zwischen Verwaltung, Trägern, Verbänden und Interessengruppen abgestimmten Prozess übersetzt werden. Zahlreiche punktuelle Fortschritte wurden ungeachtet dessen bereits in partizipativen Prozessen erreicht.

Um ein Gesamtbild zu erzeugen, werden in den folgenden Leitlinien übergeordnete Leitsätze aufgestellt und in fachliche Themenschwerpunkte übersetzt sowie mit einem ersten Maßnahmenplan unterlegt.

Damit wird dem zentralen Postulat an verbindlichen Leitlinien Rechnung getragen. Die Verbindlichkeit der Leitlinien, die Definition der Ziele zu den einzelnen Handlungsfeldern, die Einbindung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Überprüfung der Zielerreichung werden damit sichtbar.

Die Leitlinien sollen den Auftrag erfüllen, den gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen der letzten Jahre zu folgen, die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Systemen sichtbar zu machen, Entwicklungspotentiale aufzuzeigen und Lösungsstrategien zu entwickeln sowie den gesamtstädtischen Steuerungsansatz zu stärken. Dabei ist es ein besonderes Bestreben, einerseits die vorhandenen Regelsysteme so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten und andererseits Brücken- und Lotsenangebote zur Vermittlung in diese Regelsysteme zu stärken.

Diese unterschiedlichen Aspekte – so wichtig sie im Detail auch sind – dienen summarisch immer dem übergeordneten Ziel, den Menschen, die sich nicht selbst helfen können, die von Notlagen bedroht sind oder sich in Notlagen befinden, personenzentrierte, individuelle Hilfe und Unterstützung anzubieten und ihnen Lebensperspektiven zu vermitteln, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund werden im ersten Abschnitt die übergeordneten Ziele der Wohnungsnotfallhilfe als Leitsätze staatlichen Handelns formuliert sowie die Strukturen beschrieben.

Im zweiten Teil werden die übergeordneten Leitlinien auf unterschiedliche Handlungsfelder übertragen und diesen konkretisierende Maßnahmen zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die integrationspolitischen Maßnahmen von zugewanderten Menschen und die Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nicht vorrangiger Gegenstand dieser Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe sind.

2. Übergeordnete Leitlinien

Die nachfolgend dargestellten übergeordneten Leitlinien setzen an bestehenden und künftigen Herausforderungen an und weisen in der Konkretisierung die wichtigsten Stellschrauben zur Weiterentwicklung der Berliner Wohnungsnotfallhilfe aus.

- **Zentral und überragend ist die Verhinderung von Wohnungslosigkeit**

Dies umfasst die konsequente Verhinderung von Wohnungsverlust durch den gezielten Einsatz aller zur Verfügung stehenden Instrumentarien.

Für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe (u. a. Umgang mit Mietschulden und Räumungsklagen, Wohnraumversorgung für wohnungslose Menschen) sowie für die Leistungserbringung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen werden organisatorische und personelle Vorkehrungen getroffen, die eine effektive Leistungsgewährung in enger Abstimmung mit den Bezirksämtern gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für die Jobcenter sowie für Sozialamtsbereiche außerhalb der Sozialen Wohnhilfe sowie andere spezifische Hilfesysteme.

- **Bezahlbares Wohnen ist die wesentliche Voraussetzung für die Beendigung von Wohnungslosigkeit**

Menschen in besonderen Lebensverhältnissen müssen Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt haben.

Das Vorhandensein von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist die wesentliche Voraussetzung, um einerseits den Weg in die Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. andererseits wieder einen Weg aus der Wohnungslosigkeit heraus zu ermöglichen.

Dabei ist der Bedarf insbesondere für Transfergeldempfangende, aber auch aller anderen Menschen, die Zugang zu Wohnraum benötigen, zu berücksichtigen.

Die Bedarfe wohnungsloser Menschen finden Eingang in die gesamtstädtische Wohnungsbau- und Infrastrukturplanung des Senats sowie der Bezirke. Bereits vorhandene Wohnflächen sind bestmöglich zu nutzen bzw. nutzbar zu machen.

- **Bei eingetretener Wohnungslosigkeit sind Wege aus der Wohnungslosigkeit schnellstmöglich zu entwickeln**

Die Phase der Wohnungslosigkeit soll so kurz wie möglich dauern. Daran sind sämtliche Angebote in ihrer Bedarfs- und Zielorientierung auszurichten. Das bedeutet auch, dass dem Grunde nach keine Menschen in kommunalen bzw. ordnungsrechtlichen Unterkünften untergebracht werden sollten und die Vermittlung in Wohnraum die oberste Priorität hat.

Dies gilt auch für Menschen, die bereits über einen langen Zeitraum auf der Straße leben.

Sämtliche Verfahrensabläufe dienen der schnellstmöglichen Einleitung und Umsetzung der individuell notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation. Der Fokus liegt dabei auf der engen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen bzw. Behörden/Institutionen und externen Leistungserbringern.

- **Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie bereits wohnungslose Menschen werden in sämtlichen Hilfesystemen anerkannt und zielgerichtet in ihren Bedarfen unterstützt**

Existenzsichernde Leistungen werden als Teil des Gesamtleistungsspektrums aller Hilfesysteme umgesetzt. Neben den zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten der Wohnungsnotfallhilfe kommen auch andere ggf. vorrangig leistungspflichtige Hilfesysteme ihrer (Mit-) Verantwortung für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen nach.

Die bezirkliche Wohnungsnotfallhilfe fungiert grundsätzlich als zentrale behördliche Anlaufstelle für Wohnungsnotfälle, wobei die Verhinderung des Eintretens bzw. die Beendigung einer bestehenden Wohnungslosigkeit bei Vorliegen anderweitiger Hilfebedarfe auch in den jeweiligen spezifischen Hilfesystemen sichergestellt wird. Bei Vorliegen verschiedener spezifischer Hilfebedarfe kooperieren alle Beteiligten miteinander. Dabei werden bei Bedarf verbundene Leistungen gewährt.

- **Die Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe sind darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu überwinden**

Dies beinhaltet die stetige Weiterentwicklung des bestehenden Regelhilfesystems. Dies gilt insbesondere für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII sowie die kommunalen / ordnungsrechtlichen Unterbringungsstrukturen in Bezug auf fachliche und räumliche Standards.

Zielgruppenspezifische Bedarfe der heterogenen Gruppe werden in den unterschiedlichen Hilfesystemen auch über die Wohnungsnotfallhilfe hinaus berücksichtigt. Dies umfasst u. a. die zielgruppenspezifischen Bedarfe von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern, Frauen, Menschen mit Behinderungen, psychisch und/oder suchtkranken Menschen, medizinisch behandlungsbedürftigen und/oder pflegebedürftigen Menschen, Haftentlassene sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

Daneben ist für schutzbedürftige Personen der notwendige Schutzraum zu gewährleisten.

- **Kinder, Frauen, junge Menschen im Verselbständigungsprozess und Familien werden als vulnerable Gruppen anerkannt und ein zielgruppenspezifischer Hilfebedarf wird anerkannt und sichergestellt**

In den verschiedenen Unterstützungsangeboten sind die Belange von (Eineltern-) Familien und Frauen im besonderen Maße zu berücksichtigen. In allen Hilfesystemen der Wohnungsnotfallhilfe sind u.a. Kinderschutz- bzw. Gewaltschutzkonzepte verankert.

Bei auf der Straße lebenden minderjährigen Kindern stellt die Sicherstellung des Kinderschutzes dabei eine besondere Herausforderung dar.

In den spezifischen Hilfesystemen (u. a. Jugendhilfe, Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, Wohnungsnotfallhilfe) sind ausreichende spezialisierte Kapazitäten vorzuhalten, die den notwendigen Schutz sicherstellen.

Im Besonderen sind nahtlose Übergänge zwischen den Hilfesystemen zu gewährleisten und es werden bedarfsdeckende Hilfeangebote vorgehalten.

- **Eine valide Datenbasis bildet die Grundlage für die stetige Weiterentwicklung des Hilfesystems**

Valide statistische Daten über den Personenkreis wohnungsloser Menschen sind die Voraussetzung zur Entwicklung von Strategien gegen Wohnungslosigkeit. Nur auf dieser Grundlage kann Steuerung und Planung von notwendigen Angeboten erfolgen.

Die Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Wohnungsnotfallstatistik wird aktiv unterstützt und eine Berliner Statistik eingeführt.

Die vorhandenen Instrumente der Sozialberichterstattung werden weiterentwickelt, so dass eine Berichterstattung bis auf die Ebene der Berliner Planungsräume möglich ist.

- **Niedrigschwellige Hilfen sind notwendig, um wohnungslose Menschen direkt zu erreichen und den Weg in die Regelversorgung zu befördern**

Die zuwendungsgeförderten niedrigschwelligen Angebote sind ein wichtiger Beitrag, um bereits wohnungslose Menschen zu erreichen, die keine – ihnen ggf. zustehenden Unterstützungen – in Anspruch nehmen und ihnen Wege aus der bestehenden Lebenssituation aufzuzeigen und sie zu motivieren, eine Veränderung zu beginnen und schrittweise fortzusetzen. Sie sind als ergänzender Versorgungsbaustein neben den Angeboten des Regelversorgungssystems dringend erforderlich und nehmen die Rolle einer Brückenfunktion ein, insbesondere zur Vermittlung in die jeweiligen Regelsysteme.

Die Angebotsstrukturen werden stetig an sich verändernde Bedarfe angepasst.

- **Für wohnungslose Menschen gilt das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Diskriminierungsverbot**

Das beinhaltet einerseits, dass das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen den staatlichen Organen verbietet, den Einzelnen Hilfe gegen deren Willen aufzuzwingen. Jede betroffene Person hat das Recht, Hilfen nicht in Anspruch zu nehmen.

Ungeachtet dessen werden auf der anderen Seite die besonderen individuellen Problemlagen in sämtlichen Hilfesystemen berücksichtigt. Dies beinhaltet angesichts der besonderen Lebensverhältnisse einen sensiblen Umgang mit den Betroffenen sowie das Bestreben aus jedem Hilfesystem heraus, einer drohenden Wohnungslosigkeit präventiv entgegenzuwirken und auch bei eingetretener Wohnungslosigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Diskriminierungsaspekte, die der Problemlage der Wohnungslosigkeit inhärent sind, werden bei Verwaltungsentscheidungen aktiv berücksichtigt und es ist sicherzustellen, dass Ermessensentscheidungen nicht durch diskriminierende oder stigmatisierende Stereotype beeinflusst werden.

- **Es liegt ein ressortübergreifender, sozialpolitischer Verantwortungskonsens vor**

Es besteht eine breite Verantwortungsgemeinschaft.

Akteurinnen und Akteure sowie Gremien werden in ihrer jeweiligen Verantwortung eingebunden. Die gesamtgesellschaftlichen Problemlagen sind nur gemeinsam mit allen verantwortlichen Ressorts zielführend zu bearbeiten.

Die lösungsorientierte Kommunikation auf kommunaler und überörtlicher Ebene bildet dafür die entscheidende Grundlage.

3. Begriffsdefinitionen

Die Begriffe „Obdachlosigkeit“ bzw. „Wohnungslosigkeit“ sowie „obdachlos“ bzw. „wohnungslos“ sind gesetzlich nicht definiert.

Die Begriffspaare „Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit“ bzw. „Obdachlose/Wohnungslose“ und „Obdachlosenhilfe/Wohnungslosenhilfe“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch, in den Medien und in der Politik oft synonym verwendet. Der Begriff „obdachlos“ wird dabei häufig stigmatisierend genutzt. Teilweise wird er zudem widersprüchlich definiert: Versteht man darunter meist Personen ohne menschenwürdige Unterkunft, wird er in vielen Kommunen für Menschen gebraucht, die in kommunalen ‚Obdachlosenunterkünften‘ untergebracht sind.

Obdachlos im polizeirechtlichen Sinne ist eine Person, die nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht.

Wohnungslos ist nach der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W), wer nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum bzw. Wohneigentum verfügt. Hierzu gehören neben auf der Straße lebenden Menschen auch solche, die vorübergehend bei Freundinnen und Freunden oder Verwandten unterkommen oder – als Selbstzahlende bzw. durch Sozialhilfe/ Arbeitslosengeld II finanziert – in Unterkünften für wohnungslose Menschen leben. Akut wohnungslose Menschen sind dabei Teil einer umfassenderen Definition von *Wohnungsnotfällen*, zu denen u. a. auch Menschen gehören, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind sowie solche, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

Der Begriff des „Wohnungsnotfalls“ ist verwaltungsseitig erstmals systematisch von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) verwendet worden und seitdem mehrfach weiterentwickelt worden. Im Folgenden wird die Definition des Deutschen Städtetages verwendet:

„Aktuell von Wohnungsnot betroffen“ sind Personen,

- die akut wohnungslos sind oder
- wegen unfreiwilliger Wohnungslosigkeit untergebracht sind.

„Unmittelbar von Wohnungsnot bedroht“ sind Personen,

- gegen die ein noch nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt,
- gegen die eine Räumungsklage vorliegt,
- denen die Wohnung gekündigt worden ist
- oder deren Entlassung aus einem Heim, einer geschlossenen Einrichtung wie z.B. Justizvollzug oder Maßregelvollzug bevorsteht, ohne dass Wohnraum vorhanden ist.

„Unzumutbare Wohnverhältnisse“ liegen vor bei

- besonders beengten Wohnverhältnissen,
- untragbar hohen Mieten oder
- eskalierten Konflikten im Zusammenleben.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit erst dann beendet ist, wenn ein eigener Mietvertrag/Untermietvertrag abgeschlossen bzw. der Wohnungserhalt für längere Zeit sichergestellt wurde.

4. Personenkreis

Im Kontext dieser Leitlinien werden die Begriffe „wohnungslos“, bzw. „obdachlos“ entsprechend der o. g. Definition verwendet.

Daneben ist festzustellen, dass wohnungslose Menschen ein äußerst heterogener Personenkreis sind. So kann es sich beispielhaft um Personen handeln,

- die bedürftig sind, aber keine Leistungen erhalten, weil sie ihre Rechtsansprüche aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen oder über keine leistungsrechtlichen Ansprüche verfügen,
- die ausschließlich materielle Hilfen in Anspruch nehmen, aber weitere Unterstützungen wie z.B. spezifische professionelle, personenbezogene Beratung/Betreuung (aktuell) ablehnen,
- die Hilfen und professionelle, personenbezogene Unterstützung nutzen wollen, weil sie für die bestehenden vielfältigen Probleme alleine keine Lösungen sehen und finden oder
- die sich aus eigenen Kräften aus der Situation der Wohnungslosigkeit bringen können.

Kenntnisse über den Umfang bzw. weitere Merkmale des Personenkreises liegen vor für

- von Bezirksämtern untergebrachte wohnungslose Menschen,
- Leistungsberechtigte von Maßnahmen gemäß § 67 ff. SGB XII, gegliedert nach Leistungstypen und
- Nutzerinnen und Nutzer von niedrigschwelligen gesamtstädtisch ausgerichteten Unterstützungsangeboten.

Der tatsächliche Anteil an Menschen,

- die auf der Straße leben oder
- die bei Familienangehörigen, Freundinnen oder Freunden bzw. Bekannten eine vorübergehende Bleibe gefunden haben oder
- die in prekären Mitwohnverhältnissen leben,

lässt sich aus den bisher vorhandenen Daten nicht ableiten.

Der überwiegende Teil wohnungsloser Menschen, soweit Kenntnisse vorhanden sind, bezieht Leistungen nach dem SGB II.

Finanzielle Schwierigkeiten liegen bei fast allen wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen vor. Ansonsten besteht eine Vielfalt von Problemen vor allem in den Lebensbereichen Grundsicherung, Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Familie, soziales Umfeld/soziale Kontakte sowie rechtlichen Fragestellungen. Wohnungslosigkeit kann dabei auch in Folge von Diskriminierung auftreten, beispielsweise aufgrund von rassistischer Zuschreibung, ethnischer Herkunft, Geschlecht und/oder Religion.

Die Anzahl, Verteilung und Intensität von persönlichen Problemschwerpunkten variiert bei jeder hilfebedürftigen Person.

Kranke wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf können ambulante Grund- und Behandlungspflege nach SGB V, SGB XI oder SGB XII auch in Unterbringungseinrichtungen ebenso wie in betreuten Wohnformen mit Maßnahmen gemäß § 67 ff. SGB XII erhalten. Ebenso steht das Hilfesystem für suchtkranke und / oder psychisch kranke Menschen auch wohnungslosen Personen zur Verfügung. Die Teilhabe von wohnungslosen Menschen mit Behinderung ist im Sinne des BTHG bzw. SGB IX zu gewährleisten.

Für Frauen und Mädchen, die vor akuter häuslicher bzw. sexueller Gewalt flüchten und einen sofortigen besonderen Schutzbedarf (z. B. Anonymität) benötigen, bestehen unterschiedliche spezielle Angebote mit besonderen Leistungsinhalten und rechtlichen Regelungen, wie z. B. Frauenhäuser. Die Zuständigkeit für dieses Angebotsspektrum liegt i.d.R. bei der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung. Die frauenspezifischen Angebote der Wohnungslosenhilfe bieten zwar einen gewissen Schutzraum, können aber systembedingt die Anonymität nicht gewährleisten.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist für die Hilfestellung bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes zuständig. Ihr sind die Aufgaben in Verbindung mit minderjährigen unbegleiteten Ausländern (umA) zugeordnet.

Wohnungslose Familien mit im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern werden von den Sozialämtern untergebracht, aber bei Fragen des Kinderschutzes und Hilfen zur Erziehung zusätzlich von den bezirklichen Jugendämtern betreut. Einer gelingenden Schnittstellenarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

5. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der kommunalen, ordnungsbehördlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen ist rechtlich zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit zu unterscheiden.¹

Dabei begründet grundsätzlich nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit die sachliche Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zu der in ihrer individualbezogenen Schutzrichtung auch die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen gehören. Zu diesen Rechten gehört insbesondere auch das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG. In Notlagen besteht daher die Pflicht des Staates zur Erhaltung der notwendigen Lebensbedingungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Blick auf die Obdachlosigkeit ist der Staat insoweit verpflichtet, Räume zur Verfügung zu stellen, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten. Im Fall einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit muss der bedürftigen, wohnungslosen Person inkl. den Haushaltsangehörigen unabhängig von sozialhilferechtlichen Ansprüchen, Nationalität, ethnischer Herkunft und/oder Sprache vom zuständigen Bezirk auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) gem. § 3 AZG i.V.m. dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) Nr. 14 Sozialwesen ein Unterkunftsplatz nachgewiesen werden.

Eine Verpflichtung, die Unterkunft tatsächlich in Anspruch zu nehmen, besteht dabei seitens der betroffenen Menschen nicht. Denn die Entscheidung von Einzelnen, Tag und Nacht im Freien leben zu wollen, ist Ausdruck des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen verbietet es in diesem Fall den staatlichen Organen, ihnen Hilfe gegen ihren Willen aufzuzwingen. Liegt bei einer obdach- bzw. wohnungslosen Person eine psychische Erkrankung vor, aufgrund derer eine gegenwärtige Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder für besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, besteht eine Pflicht für den Staat, einzugreifen (§ 15 Absatz 2 PsychKG).

Dabei sind die Gesundheitsämter, insbesondere die sozialpsychiatrischen Dienste, miteinzubeziehen, da nur von diesen der Antrag auf vorläufige Unterbringung (§ 23 PsychKG) gestellt werden kann.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist gemäß Nr. 14 Zuständigkeitskatalog gemäß § 4 Abs. 2 zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (ZustKat AZG) u. a. für die Allgemeinen Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verantwort-

¹ Eine unfreiwillige Obdachlosigkeit ist angesichts des hohen Ranges der elementaren Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde, deren Schutz der ordnungsrechtliche Unterbringungsanspruch dient, höchstens in Ausnahmefällen zu verneinen und setzt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände im Rahmen einer Gesamtbetrachtung voraus.

Da die „freiwillige Obdachlosigkeit“ den eindeutigen Willen des Betroffenen obdachlos zu sein voraussetzt, kann diese jederzeit durch Willensentschluss beendet werden. Daher können die Betroffenen auch nicht auf eine „freiwillige Obdachlosigkeit“ verwiesen werden, wenn sie eine Unterkunft begehren.

Eine andere Frage ist die nach der notwendigen Mitwirkung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Allerdings können die Betroffenen auch bei fehlender Mitwirkung nicht pauschal eine Unterbringung verwehrt werden.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass auch wenn kein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich Art und Lage der zugewiesenen Unterkunft besteht, individuelle Gründe vorliegen können, die einen Unterkunftswechsel rechtfertigen können.

lich. Grundlage zur Ausgestaltung der Leistungen und Festsetzung von Grundsätzen für die Vergütungen bildet der Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII (Berliner Rahmenvertrag) mit den Verbänden der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Auf dieser Grundlage werden Einzelvereinbarungen mit Leistungsanbietern für Einrichtungen und Dienste nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen.

Niedrigschwellige Angebote der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe werden neben weiteren Zielgruppen in einem Rahmenfördervertrag mit den Verbänden der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Zuwendungen gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) gefördert.

Für Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) die Bezirke verantwortlich, soweit keine Zuständigkeit beim Landesamt für Gesundheit und Soziales bzw. beim Landesamt für Flüchtlinge besteht. Dies umfasst ebenfalls die Vorhaltung ausreichender Platzkapazitäten zur Unterbringung wohnungsloser Personen.

Die Bezirke sind außerdem als Sozialhilfeträger für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Übernahme von Kosten der Unterkunft gemäß § 35 SGB XII und für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII sowie für Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen u. a. bei bestehenden Miet- bzw. Energieschulden gemäß § 36 SGB XII zuständig. Dabei ist gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII zu beachten, dass die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Zum Spektrum der Bezirksaufgaben gehören – neben den genannten gesetzlichen Pflichtaufgaben – weitere Leistungen im Rahmen von Zuwendungsförderung, z. B. für Wohnungslosentagesstätten und Kältehilfeangebote.

Es gilt als gesichertes Erkenntnis, dass die Mehrheit der wohnungslosen Menschen erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist. Auf Antrag können nach § 22 Abs. 8 SGB II auch Mietschulden übernommen werden.

Die Bezirke nehmen zudem die Rolle des kommunalen Trägers nach dem SGB II wahr und stellen im Sinne der Fachaufsicht die Umsetzung der Gewährungskriterien für Leistungen von Unterkunfts- und Heizkosten sicher, die als Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) vorliegen.

Jedem Bezirk wird für die Erfüllung aller Aufgaben eine Globalsumme im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen (vgl. Art. 85 Abs. 2 VvB). Bei deren Bemessung sind die betriebswirtschaftlichen Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 3 LHO). Die Globalsummen sind Bestandteil der Bezirkshaushaltspläne, die alle bei der Wahrnehmung der Bezirksaufgaben entstehenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthalten und von den Bezirken in eigener Verantwortung aufgestellt werden (vgl. § 26a Abs. 1 LHO). Dabei sind die Bezirke in der Veranschlagung weitgehend frei. Sie sind ausschließlich gebunden durch die ihnen durch Bundes- und Landesgesetz obliegenden Aufgaben und die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Miet- und

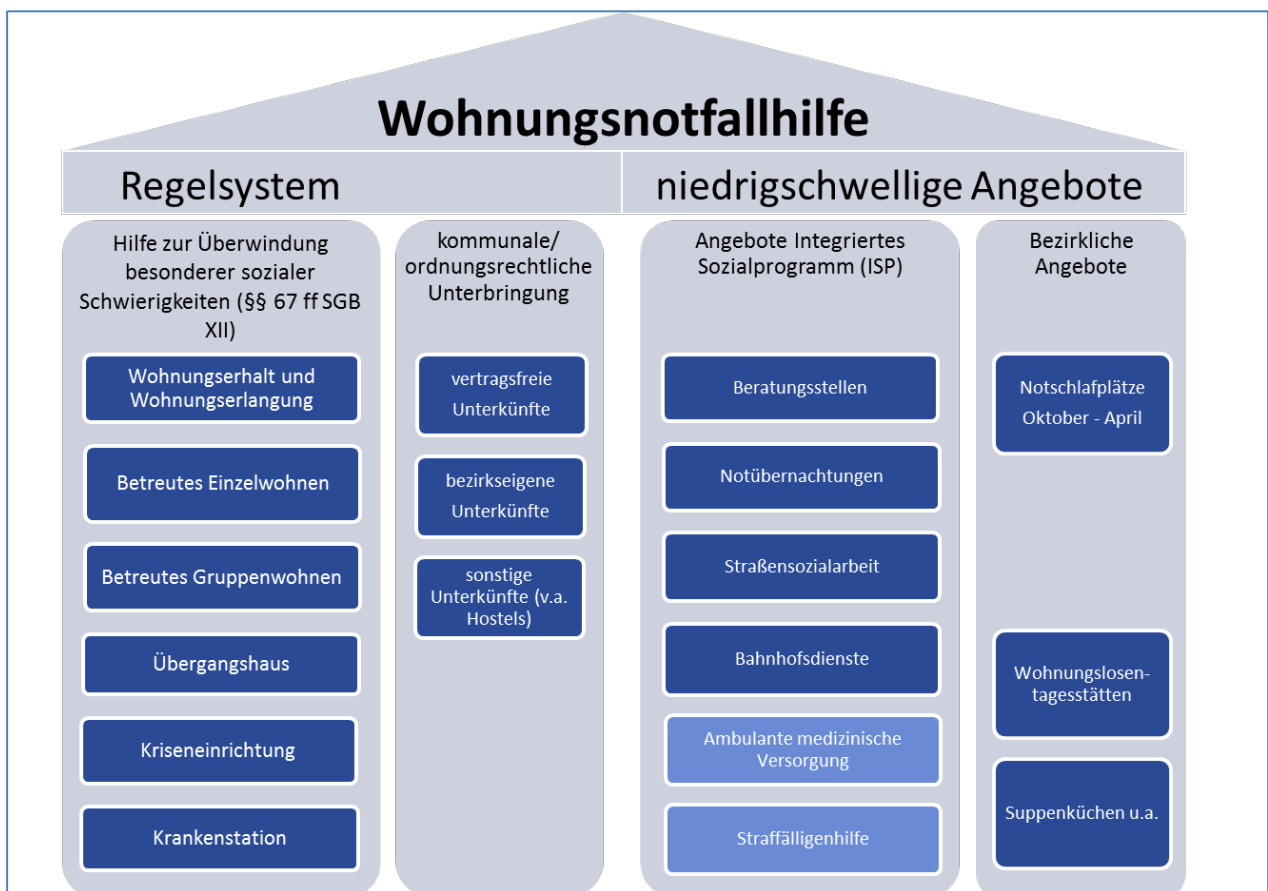
Arbeitsverträge). Zudem sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 LHO). Auch für die spätere Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist allein der Bezirk verantwortlich (vgl. § 4 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz).

Im Rahmen des Aufstellungsroundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen werden ergänzend zu den Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) Regelungen für die jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren und ggf. spezielle Regelungen für einzelne Verwaltungen getroffen.

6. Bestehendes Angebotssystem

Das Land Berlin verfügt über ein abgestuftes Hilfesystem. Es ermöglicht einem wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen je nach seinen Bedürfnissen Hilfen zu erhalten. Die Berliner Wohnungsnotfallhilfe ist grundsätzlich in vier Versorgungsstrukturen gegliedert. Die ordnungsbehördliche Unterbringung und Leistungen nach dem SGB II und XII bilden die Regelversorgung, wobei die ordnungsrechtliche Unterbringung nicht als direkter Teil des sozialhilferechtlichen Hilfesystems zu betrachten ist. Im Integrierten Sozialprogramm (ISP) sowie in der Kältehilfe und den Wohnungslosentagesstätten werden niedrigschwellige Einrichtungen/Dienste unterhalb der Regelversorgung gefördert.

Nachfolgend wird das vereinbarte Angebotssystem dargestellt, ohne sämtliche Angebote im Detail anzuführen und auf konkrete Weiterentwicklungsbedarfe einzugehen. Die Weiterentwicklungsbedarfe werden in Teil II ausgeführt.



Übersicht Wohnungslosenhilfesystem

6.1. Leistungen an „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gem. §§ 67 ff. SGB XII

Leistungen gemäß § 67 ff. SGB XII sind bei vorliegendem Hilfebedarf sowie der sozialleistungsrechtlichen Voraussetzungen zu gewähren. Die Zuständigkeit zur Klärung des Hilfebedarfs obliegt dem zuständigen Sozialamt.

Zwischen dem Land Berlin als Träger der Sozialhilfe und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Vereinigung kommunaler Einrichtungen, der Berliner Krankenhausgesellschaft

e. V. sowie den Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen wurde der Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) abgeschlossen, der als Anlage u. a. die unterschiedlichen Leistungstypen für den Personenkreis der Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten gemäß §§ 67 ff. SGB XII enthält.

Im Einzelnen handelt es sich um die Leistungstypen:

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WUW),
- Betreutes Einzelwohnen (BEW),
- Betreutes Gruppenwohnen (BGW),
- Übergangshaus (ÜH),
- Kriseneinrichtung (KRI),
- Krankenstation (KST),
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (DBW).

Der Berliner Rahmenvertrag legt allgemeine leistungstypübergreifende sowie leistungstypspezifische Regelungen fest und bestimmt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Diese werden zwischen den einzelnen Leistungsanbietern und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung pro Einrichtung oder Dienst abgeschlossen. Eine bestehende Einzelvereinbarung berechtigt zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung mit dem Sozialhilfeträger.

Der Leistungstyp „Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige mit abgeschlossener Therapie“ bildet dahingehend eine Ausnahme, dass die Leistungsbeschreibung als wesentlicher Bestandteil der Einzelvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII und das Fachcontrolling als Aufgabe bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung liegen und als Teil des Suchthilfesystems der Eingliederungshilfe anzusiedeln sind.

6.2. Kommunale und ordnungsrechtliche Unterbringung (sog. „ASOG-Unterkünfte“)

Die Bezirke haben für ihre originäre Aufgabe der Unterbringung von obdachlosen Menschen vor Jahren das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) mit der Belegungscoordination beauftragt, die durch die zentrale Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahrgenommen wurde. Im Zuge der mit der Errichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) einhergehenden Reorganisationsmaßnahme wurden die Aufgaben der BUL an das LAF übertragen. Die bereitgestellten Unterkünfte werden überbezirklich belegt und unterliegen einem unter allen Bezirken abgestimmten Mindeststandard. Darüber hinaus verfügen einige Bezirke über bezirkseigene Einrichtungen. Sind alle vorhandenen Unterkünfte belegt, wird auf sonstige Unterkünfte wie z. B. Hostels o. ä. zurückgegriffen. Die zuständige Stelle im Bezirksamt weist der bedürftigen, wohnungslosen Person inkl. den Haushaltsangehörigen einen freien Unterkunftsplatz nach. Der Fachdienst im bezirklichen Sozialamt hat nach der Unterbringung darauf hinzuwirken, dass die wohnungslosen Personen alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit erhalten. Dies beinhaltet bei Erfüllung der sozialleistungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII.

Aufbauend auf den Grundstrukturen der BUL werden derzeit im Rahmen des Projektes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung (GStU) Strukturen geschaffen, um eine gesamtstädtische Kapazitätsplanung sowie eine bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Unterbringung gewährleisten zu können.

6.3. Niedrigschwellige Angebote / Integriertes Sozialprogramm

Die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sind seit Ende der 1970er Jahre sukzessive weiterentwickelt worden und werden seit 1995 mit einem gesamtstädtischen und einem bezirklichen Wirkungskreis beschrieben. Diese richten sich an den Personenkreis von wohnungslosen Menschen, die die Regelversorgung (noch) nicht erreicht hat. Niedrigschwellig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Zugänge zu den Angeboten unbürokratisch und behördenunabhängig und ohne Bedarfsprüfung sind.

Die gesamtstädtischen Angebote sind im Integrierten Sozialprogramm (ISP) zusammengefasst. Die bezirklichen Angebote wie die „Kältehilfe“ und die Tagesstätten für wohnungslose Menschen werden durch den jeweiligen Standortbezirk gefördert.

Der Berliner Senat fördert im ISP gesamtstädtisch ausgerichtete niedrigschwellige Einrichtungen und Dienste in der Wohnungsnotfallhilfe. Das Programm umfasst unterschiedliche – in der Regel anonym zu nutzende – Angebote in folgenden Angebotsbereichen:

- Beratungsstellen
- Notübernachtungen
- Straßensozialarbeit
- ambulante medizinische Versorgung
- Bahnhofsdienste
- Beratungsstellen für straffällige bzw. aus der Haft entlassene Menschen

Neben Versorgungsleistungen bestehen die Aufgaben der Projekte primär darin, die Menschen über bestehende Rechtsansprüche und Hilfen für unterschiedliche Problem- und Lebenslagen zu beraten, entsprechende Stellen und Angebote zu vermitteln und bei Antragstellungen auf Leistungen zu unterstützen. Grundsätzliches Ziel ist, dass die Menschen den Zugang zum sozialen und/oder gesundheitlichen Regelversorgungssystem finden.

Mit dieser Zielsetzung sind die Angebote für Menschen ohne Aufenthaltsstatus oder materielles Aufenthaltsrecht nur eingeschränkt im Rahmen der Weitervermittlung bzw. nicht nutzbar.

Die komplexe Schnittstelle zwischen Sozial-, Ausländer- und Freizügigkeitsrecht erfordert bei der Vielfalt von Aufenthaltstiteln genaue Prüfungen im Einzelfall über eventuelle Ansprüche.

Auch wenn die Straffälligenhilfe Hilfen zur Wiedereingliederung von Straftätern umfasst, besteht dennoch eine direkte Verbindung zur Wohnungslosenhilfe. Sowohl die Lebenslage Straffälligkeit ohne Inhaftierung als auch die Haftentlassung ergeben eine systematische Verbindung zum Maßnahmenkreis der §§ 67 ff. SGB XII. Aus diesem Grund wird die Straffälligenhilfe im Ressort Soziales mit der Wohnungslosenhilfe konzeptionell verzahnt.

6.4. „Kältehilfe“

Die „Kältehilfe“ ist ein Sonderprogramm zur Bereitstellung von Notschlafplätzen für Menschen, die die Angebote der Regelversorgung nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen. Die Kältehilfe bietet eine unbürokratische Übernachtungsmöglichkeit für Menschen ohne Unterkunft während der kalten Jahreszeit von Oktober bis April.

Die Bezirke nehmen diese Aufgabe operativ nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) seit 1995 als bezirkliche Aufgabe wahr.

Der Berliner Senat unterstützt die Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe. Hierzu gehört auch die Bestimmung der Anzahl der Notschlafplätze, die aus gesamtstädtischer Sicht zur Verfügung gestellt werden sollen. Zudem wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine zunehmend stärkere Steuerungsaufgabe wahrgenommen.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung unterstützt die Bezirke konkret durch Förderung der Projekte „Kältehilfe-Telefon“ sowie „Kältehilfe-Koordinierungsstelle-Infrastruktur“.

Das Projekt „Kältehilfe-Koordinierungsstelle-Infrastruktur“ unterstützt konkret bei der Immobilienakquise, Fragen zur Nutzbarmachung und Finanzierung, um die notwendigen Kapazitäten bereitzustellen.

Das Projekt „Kältehilfe-Telefon“ erfasst die vorhandenen Kapazitäten sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Notunterkünfte. Mithilfe dieses Controllings können Unterversorgungen zeitnah festgestellt werden und ggf. neue Kapazitäten erschlossen werden.

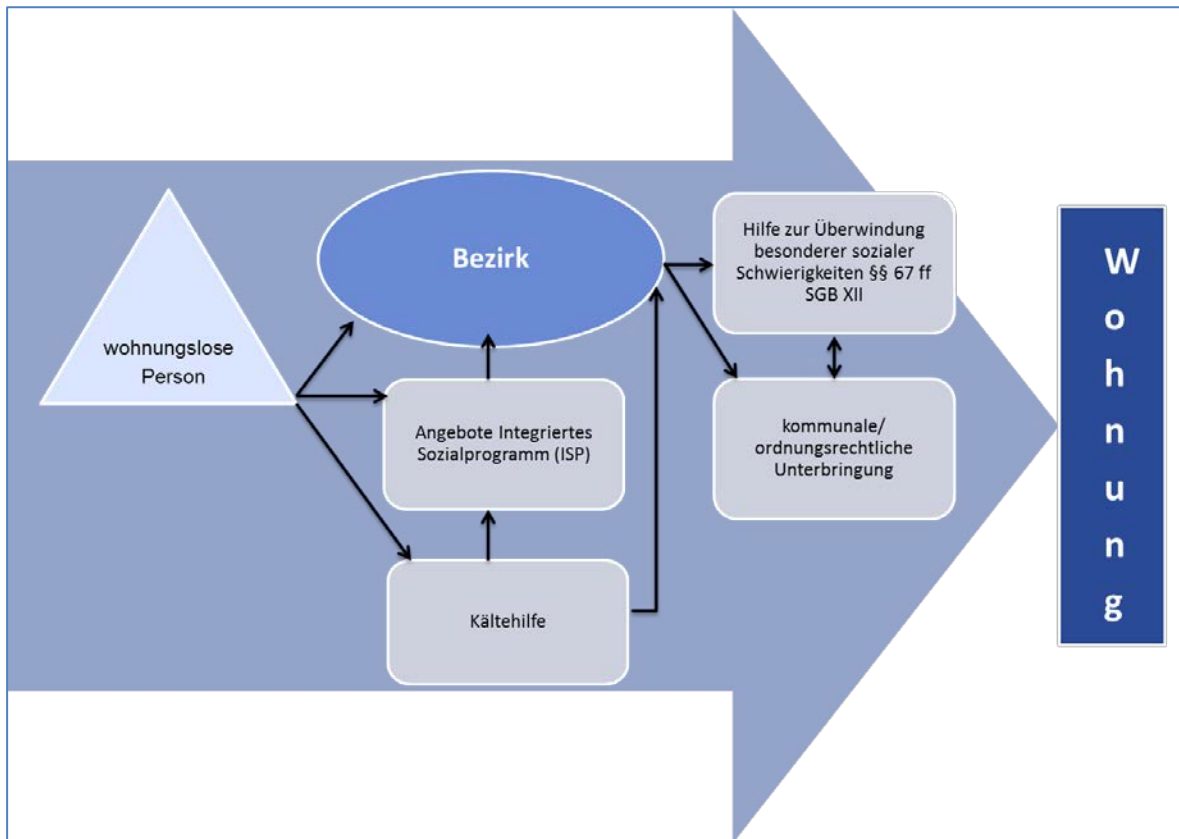
Die Weiterentwicklung der „Kältehilfe“ erfolgt bedarfsgerecht.

6.5. Tagesstätten für wohnungslose Menschen

Einige innerstädtische Bezirke fördern Tagesstätten für wohnungslose Menschen/ Treffpunkte überwiegend für auf der Straße lebende Menschen. Die Leistungen werden individuell mit den Zuwendungsnehmern vereinbart.

Die Tagesstätten bieten eine niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeit und Versorgungsmöglichkeit. Durch das Angebot der Tagesstätten werden auch Menschen erreicht, die beispielsweise die niedrigschwelligen Beratungsstellen und Notübernachtungen nicht nutzen.

Kältehilfeangebote im Winter sowie einige „Suppenküchen“ erhalten in unterschiedlichem Umfang bezirkliche Zuwendungen. Die Angebote von Kirchengemeinden und Vereine zeichnen sich darüber hinaus durch einen hohen Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie Spenden aus.



modellhafter Weg durch das Hilfesystem

6.6. Wohnungsversorgung über das „Geschützte Marktsegment“

Der Kooperationsvertrag "Geschütztes Marktsegment" zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, den Bezirksamtern von Berlin und der Wohnungswirtschaft regelt die Bedingungen, unter denen im Rahmen des "Geschützten Marktsegments" Wohnungen angeboten, vermittelt und für Marktsegment-Mieterinnen und -Mieter dauerhaft gesichert sowie Schadensfälle reguliert werden.

Die an der Kooperation beteiligten Wohnungsunternehmen sollen den bezirklichen Sozialämtern derzeit im Jahr ca. 1.350 Wohnungen – quotiert nach Wohnungsgrößen – für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte zur Verfügung stellen. Die bereitzustellende Anzahl der Wohnungen bemisst sich am Wohnungsbestand der Unternehmen.

Die Wohnungen müssen hinsichtlich der Miethöhe den einschlägigen sozialleistungsrechtlichen Bestimmungen im Land Berlin entsprechen (z.B. der AV-Wohnen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Vermieter haben ein Auswahlrecht unter mehreren Wohnungsbewerbungen des „Geschützten Marktsegments“. Ein Rechtsanspruch auf die Versorgung mit einer Wohnung über das „Geschützte Marktsegment“ besteht nicht.

Eine Maßnahme nach §§ 67 ff. SGB XII steht einer Inanspruchnahme des „Geschützten Marktsegments“ nicht im Wege.

An den Zugang zum „Geschützten Marktsegment“ sind bestimmte Voraussetzungen geknüpft, z. B. müssen die Personen

- länger als 1 Jahr nachweislich (Meldebescheinigung) in Berlin leben;
- nicht in der Lage sein, sich am Wohnungsmarkt eigenständig mit Wohnraum zu versorgen;
- durch Bezirksämter in Notunterkünfte eingewiesen worden sein, beziehungsweise einen Unterbringungsanspruch haben, oder
- durch Räumung, Haftentlassung, Entlassung aus ambulanter, stationärer oder sonstigen betreuenden Einrichtungen unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sein;
- eine durch das Sozialamt erstellte positive sozialpädagogische Prognose vorlegen können, die die Fähigkeit zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus bestätigt.

7. Einflüsse auf die Entwicklung von Wohnungslosigkeit

Da die Einflussfaktoren auf die Anzahl der wohnungslosen Menschen sehr unterschiedlich sind und sich zu hohen Anteilen der direkten Steuerungsmöglichkeit entziehen, kann ein Anstieg der Wohnungslosenzahlen u. a. aus folgenden Gründen bzw. Entwicklungen in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden:

- bundesgesetzliche Rahmenbedingungen des SGB II (z.B. Sanktionsmechanismen) und Umsetzungsvorgaben des Bundes, die sich dem Einfluss der Kommunen entziehen;
- die Zunahme von ver- und überschuldeten privaten Haushalten;
- fortschreitende Verknappung von preisgünstigen Wohnungen, insbesondere für Einpersonenhaushalte und große Mehrpersonenhaushalte;
- erst perspektivisch wirkende Maßnahmen einer veränderten Mieten- und Wohnungspolitik;
- Diskriminierung am Wohnungsmarkt;
- geringe Partizipation bestimmter Bevölkerungsgruppen am wirtschaftlichen Aufschwung;
- eine anhaltend hohe Zahl von Transferleistungsbeziehenden;
- global- und europapolitische Entwicklungen;
- schwieriger Zugang zu und Erhalt von Wohnraum für Anbieter von Unterstützungsleistungen (z. B. für Trägerwohnungen)

II. Handlungsfelder und Maßnahmen

Nachfolgend werden Handlungsoptionen für die verschiedenen Handlungsfelder dargestellt, deren Umsetzung von den Verantwortlichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu prüfen und ggf. umzusetzen sind.

1. Prävention von Wohnraumverlust

Die Prävention ist der zentrale Aspekt der Wohnungslosenhilfe. Das übergeordnete Ziel der Prävention ist der Erhalt des Wohnraums. Das zentrale operative Ziel ist es, die Anzahl von Räumungen signifikant zu senken. Dazu sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen drohenden Wohnungsverlust abwenden können.

Drohende Wohnungsnotfälle können dabei grundsätzlich in zwei Phasen unterschieden werden. In der ersten Phase liegen erste Anhaltspunkte oder bereits konkrete Anzeichen zum bevorstehenden Wohnungsverlust vor. In der zweiten Phase steht der Wohnungsverlust unmittelbar bevor.

Nachfolgend sind allgemeine Handlungsoptionen in den beiden Phasen angeführt.

Phase 1 - Anzeichen für drohenden Wohnungsverlust liegen vor

- schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Betroffenen:
 - niedrigschwellige „Kommunikationsstruktur“ (Wohnungsnotfalltelefon, - Mailadresse)
 - aufsuchend und postalisch, telefonisch oder per E-Mail
- enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure (unter Wahrung des Datenschutzes)
 - betroffene Personen
 - Familie/Angehörige
 - soziale Netzwerke
 - Vermieterinnen und Vermieter
 - Leistungserbringer
 - soziale Wohnhilfen und weitere bezirkliche Fachdienste
 - Beratungsstellen
 - Jobcenter
 - Kita, Schule
 - Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten
- Kontrollmechanismen zu geleisteten Mietzahlungen, insbesondere nach Übernahme von Mietschulden, um frühzeitige Intervention zu ermöglichen
- Direktüberweisung der Miete bei wiederholten Mietschulden durch die zuständigen Leistungsträger gemäß der gesetzlichen Vorgaben oder präventiv im Einverständnis mit den betroffenen Personen
- Verhandlung mit den Vermieterinnen und Vermietern (bspw. Ratenvereinbarung)
- Ausübung des Ermessens im Sinne des Wohnraumerhalts

- Mietübernahmen während der Haft (Untersuchungshaft, Kurzstrafen) auch über sechs Monate hinaus als Einzelfallprüfung, stationärer Aufenthalte und ambulanten/betreuten Wohnformen
- Einbindung in Gemeindedolmetscherdienst (GDD) und zu Integrationslotsinnen und Integrationslotsen
- Mietschuldenübernahme (vor der fristlosen Kündigung)

Phase 2 - akuter Wohnraumverlust (insbesondere Räumung) steht bevor

- direkte Kontaktaufnahme und aufsuchende Hilfen, um konkrete Maßnahmen abstimmen und ergreifen zu können
- Verhandlung mit Vermieterinnen und Vermietern sowie ggf. Teilzahlungen vereinbaren, um die Räumung abzuwenden
- Fristen beachten, insbesondere § 569 BGB
- Vollstreckungsschutz beantragen bzw. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Fristversäumung
- Prüfung von Wiedereinweisung oder Beschlagnahme
- Vorbereiten auf die Wohnungslosigkeit
 - Eigentum sichern
 - ggf. notwendige anschließende Unterbringung möglichst in bisheriger Wohnortnähe organisieren

Adressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Schaffung von berlinweiten Vorgaben/Qualitätsmanagement für den Prozess der Übernahme von Mietschulden, einschließlich eines Controllings
- Einbringen einer Bundesratsinitiative zur Abschaffung von Sanktionen im SGB II in die Kosten der Unterkunft
- Bereitstellung von zentralen Infos in leichter/einfacher Sprache
- Erweiterung der bestehenden Beratungsprojekte um Wohnungsnotfalltelefone, - Mailadressen

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- Prüfung der Änderung von BGB/ZPO mit dem Ziel des Verbots der Räumung von vulnerablen Gruppen und bei Mietschuldenbefriedigung auch Heilung der ordentlichen Kündigung
- Prüfung der Erweiterung der Mitteilungspflichten in Zivilrechtsangelegenheiten an die Bezirksämter – Bereich Soziales – bzw. Jobcenter um alle Räumungsklagen
- Sensibilisierung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bezüglich des Umgangs mit den akut von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und regelhaftes Durchführen einer Verweisberatung zu Unterstützungsmöglichkeiten

Bezirke

- Allen Meldungen zu Räumungsklagen nachgehen, welche den Bezirken (Sozialen Wohnhilfen bzw. Fachstellen für Wohnungsnotfälle) bekannt werden
- Sicherstellung eines schnellstmöglichen Kontaktes zu Betroffenen
- Einhaltung der zivilrechtlichen Fristen zur rechtzeitigen Befriedigung von Forderungen der Vermieterinnen und Vermieter durch klar definierte Handlungsprozesse. Im Rahmen eines

Serviceversprechens sollen Anträge auf Mietschuldenübernahme im Regelfall innerhalb von 4 Wochen – maximal innerhalb von 6 Wochen – beschieden werden.

- Ausnutzen des Ermessensspielraums zur Bewilligung von Anträgen auf Miet- und Energieschuldenübernahmen
- Umsetzung der haushaltsmäßigen Mehrmittel für den Ausbau der Schuldnerberatung zur Reduzierung von Verschuldung bzw. Verhinderung der Wiederverschuldung der Leistungsberechtigten
- Umsetzung der haushaltsmäßigen Mehrmittel für die allgemeine unabhängige Sozialberatung
- Kostenlose Mietrechtsberatung für Transfergeldbeziehende
- Einrichtung einer Fachstelle, die Kompetenzen bündelt, die für eine ganzheitliche Beratung notwendig sind und kombinierte Hilfen gewährleistet (siehe Maßnahmen zu Fachstellen)
- Etablierung eines bezirklichen Präventionsnetzwerks zur „Früherkennung“
- Öffentlichkeitsarbeit unter Federführung des Bezirksamtes in Zusammenarbeit mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken und Jobcentern optimieren (siehe Maßnahmen zu Fachstellen)
- Broschüre der Landesarmutskonferenz (LAK) zum Umgang bei Mietschulden und drohender Räumung an Betroffene senden und in Bürgerämtern auslegen

Jobcenter

- Steigerung der Bewilligung von Anträgen auf Miet- und Energieschuldenübernahmen
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken und Jobcentern optimieren (siehe Maßnahmen zu Fachstellen)
- Steigerung des Verständnisses für die Problemlagen von Menschen in Wohnungsnotfällen, bspw. durch regelmäßige Schulungen
- Sanktionierungen von Menschen in Wohnungsnotlagen nur in Abstimmung mit den bezirklichen sozialen Wohnhilfen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

- Kooperation von Vermieterinnen und Vermietern sowie deren Verbänden, insbesondere mit städtischen Wohnungsbaugesellschaften, mit dem Ziel des Aufbaus eines „Frühwarnsystems“, sofern eine Vereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze und Bestimmungen) gewährleistet ist
- Um den Mieterschutz vor außerordentlichen fristlosen Kündigungen aufgrund von Mietrückständen zu verbessern, werden die städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit eigenen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Bezirksamter präventiv Sorge für hilfebedürftige Mieterinnen und Mieter mit dem Ziel tragen, Räumungen und Wohnungsverlust zu vermeiden. Alle Akteurinnen und Akteure sehen sich ständig in der Verpflichtung, diese Kooperationsvereinbarung umzusetzen.
- Im Rahmen der Möglichkeiten der Einflussnahme des Landes Berlin wird darauf hingewirkt, dass Satzungen der Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften um den Informationsaustausch zu Fachstelle und Beratungsstellen erweitert werden.
- Es wird auf die Verbände der Wohnungswirtschaft hingewirkt, dass diese nach Möglichkeit den von ihnen verantworteten sog. „Mustermietverträgen“ rechtssichere und freiwillige Anla-

gen beifügen, die es ermöglichen, im Falle von Mietschulden diesen Sachverhalt an die zuständigen Wohnhilfen der Bezirke zu melden. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten.

- Informationen über Hilfestrukturen Mieterinnen und Mietern zur Verfügung stellen
- Sicherung einer kostenlosen Mieterberatung in allen Bezirken, um präventiv Probleme zu lösen und Wohnungsverlust zu vermeiden
- Übernahme der Mitgliedsbeiträge bei Mieterverbänden bei auftretenden mietrechtlichen Problemen für Leistungsbezieher SGB II, SGB XII und AsylbLG sichern, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

2. Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Als inhaltliche Grundlagen werden das „Handbuch zu zentralen Fachstellen für Wohnungsnotfälle“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) von 1999 sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern von 2013 herangezogen.

Dementsprechend hängt auf der kommunalen Ebene der Erfolg in der Prävention von Wohnungslosigkeit von einer gelingenden Netzwerk- und Kooperationsarbeit ab. Die zentralen Akteurinnen und Akteure in der Durchführung sind vorrangig die Kommunalverwaltungen, die Jobcenter, die freien Träger der Wohlfahrtspflege und die Wohnungswirtschaft.

Der Leitgedanke des Fachstellenkonzeptes ist, alle Teilkompetenzen aus dem ordnungsrechtlichen, sozialrechtlichen und dem wohnungsmarktlischen Bereich, die für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen erforderlich sind und ansonsten über verschiedene Ressorts in der Kommunalverwaltung verteilt sind, zusammenzuführen.

Weiterführend bestehen auch Fachstellentypen, die darüber hinaus Fachdienste weiterer Ressorts (z.B. Jugend oder Gesundheit) bei Wohnungsnotfällen in den jeweiligen Fachstellen für Wohnungsnotfälle organisatorisch verorten, um weitere Bedarfslagen gebündelt bearbeiten zu können.

Der Berliner Senat folgt der Argumentation des Deutschen Vereins, dass das Konzept der Fachstelle sowie Organisationslösungen, die in diese Richtung zielen, geeignet sind, um erforderliche Hilfen in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umzusetzen, wobei die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Bedarfe erfolgen muss.

Dabei sind in Bezug auf eine Realisierung im Land Berlin die besonderen strukturellen Bedingungen des Landes mit je zwölf eigenständigen Bezirken und Jobcentern zu berücksichtigen. Hierzu bestehen weder im theoretischen Diskurs noch hinsichtlich in anderen Kommunen oder Städten umgesetzten „zentralen Fachstellen“ Erkenntnisse.

Die zentrale Zielsetzung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle muss dabei die präventive Wirkung durch den Erhalt von Wohnraum und die schnellstmögliche Gewährung der individuell notwendigen Unterstützung der Betroffenen über alle Hilfebedarfsbereiche hinweg sein.

Adressaten bei der Umsetzung

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Unterstützung der bezirklichen Interessen bei der Entwicklung eines einheitlichen bezirksübergreifenden Fachstellenkonzeptes.
- Etablierung einer Verwaltungsvereinbarung für ein geeignetes Monitoring.
- Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird ein Forum bieten und fachlich mitwirken.

Bezirke

- Da die Bezirke gemäß Artikel 66 der Verfassung von Berlin ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen, kann das Vorhaben nur gemeinsam mit den Bezirken realisiert werden.

- Alle Bezirke verwenden die gleiche Bezeichnung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle und streben eine weitest mögliche Bündelung der fachlichen Schnittstellen in der Fachstelle an.
- Es sind Mindeststandards für die bezirklichen Fachstellen zu definieren. Diese sollten u.a. folgende Kriterien beinhalten:
 - Datenlage verbessern und neue handlungsorientierte Erkenntnisse gewinnen;
 - Kooperation zwischen Jobcentern und Fachstellen mit verbindlichen Kooperationsvereinbarungen (ggf. Formulierung einer Mustervereinbarung);
 - Kooperation mit den weiteren Ressorts innerhalb der Bezirksämter sowie Prüfung der generellen Übertragung der Leistungsgewährung bei Wohnungsnotfällen an die Fachstellen für Wohnungsnotfälle;
 - Kooperation mit den Wohnungsämtern und Wohnungsbaugesellschaften;
 - Kooperation mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten;
 - Kooperation mit Vermieterinnen und Vermietern ausweiten (Wohnungsbaugesellschaften, Privateigentümer);
 - Kooperation mit freien Trägern hinsichtlich Beratung, Betreuung und Versorgung von Wohnungs- und Obdachlosen;
 - Sicherstellung der personellen Ausstattung zur Umsetzung der Aufgaben der Fachstellen;
 - Ausweitung der aufsuchenden Hilfen;
 - Fallbezogene Unterstützung, z.B. bei Mietschulden durch bereichsübergreifendes Fallmanagement;
 - Zielorientierte, schnelle Schuldnerberatung;
 - Informations- und Beratungsangebote verbessern;
 - Vernetzung der Akteurinnen und Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung,
 - Verbesserung der Umsetzung des Geschützten Marktsegments, insbesondere durch eigene Wohnungsakquise und -vermittlung;
- Das Verfahren zur Weiterentwicklung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle wird mit dem Verfahren zur Einführung der e-Akte verknüpft.

Jobcenter und Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

- Sämtliche Jobcenter schließen mit den jeweiligen Bezirken entsprechende Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Arbeitsanweisungen mit dem Ziel einer einheitlichen Leistungsgewährung ab.
- Weitergehend ist eine Übertragung aller Hilfen zur Wohnungssicherung nach dem SGB II und SGB XII für alle Wohnungsnotfälle auf die Fachstelle zu prüfen.
- Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg unterstützt das Anliegen durch ihren Einfluss bei den Trägerversammlungen.
- Es werden alle Maßnahmen zur Verhinderung von Sanktionen in die Kosten der Unterkunft sowie bei unter 25-Jährigen ergriffen und die Schnittstellen zur Jugendberufsagentur und Jugendämtern berücksichtigt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- Das Landesamt für Gesundheit und Soziales arbeitet bei der Wohnungsakquise für das geschützte Marktsegment eng mit den bezirklichen Fachstellen zusammen und entwickelt gemeinsam mit den Bezirken einen Geschäftsprozess, der die Schnittstelle zur Fachstelle eindeutig beschreibt und alle (zukünftigen) Ressourcen optimal für das Ziel nutzt.

3. Wohnungsnotfallstatistik

Basis einer gesamtstädtischen Strategie sind valide Daten zu den Wohnungsnotfällen in Berlin. Zielsetzung der Berliner Wohnungsnotfallstatistik ist somit, eine Grundlage für die Entwicklung einer kurz-, mittel und langfristigen Wohnungsnotfallstrategie zu bieten, die regelmäßig fortgeschrieben werden kann. Dabei sind die aktuellen Prozesse zur Einführung einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik sowie damit ggf. verbundene neue Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Eine geschlechterdifferenzierte Wohnungsnotfallstatistik übermittelt möglichst umfassend die Anzahl der betroffenen Frauen, Männer, LSBTIQ und Kinder. Der Schwerpunkt liegt auf dem Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe.

Der Fokus liegt auf der Ermittlung einer validen Zahl der jeweiligen Fälle und auf eindeutig messbaren Zahlen nach einem einheitlichen Kerndatensatz.

Grundsätzlich sollte eine Wohnungsnotfallstatistik möglichst in drei Teilerhebungen untergliedert werden:

A) Akut wohnungslose Menschen

(Erhebung durch Bezirke, Leistungsanbieter)

B) Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

(Erhebung durch Gerichte, Bezirke, Jobcenter)

C) Menschen auf der Straße

(Zählung auf der Straße)

In einem ersten Schritt sind die bereits bestehenden unterschiedlichen Erhebungen zu bündeln und perspektivisch hinsichtlich der Merkmale zu synchronisieren.

Weitergehende geschlechterdifferenzierte statistische Erfassungen bzw. Auswertungen sind auf die jeweilige Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Bündelung der vorhandenen Erkenntnisse und Synchronisierung der vorhandenen Erhebungen nach einem einheitlichen Kerndatensatz in Abstimmung mit den jeweils für die Erhebung Zuständigen
- Verknüpfung mit der Armut- und Sozialberichterstattung
- Klärung und ggf. Schaffung einer verbindlichen Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung der Einführung einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik sowie deren Rahmenbedingungen
- Zählung von auf der Straße lebenden obdachlosen Menschen unter Berücksichtigung der methodischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten in Verbindung mit der Berliner Datenschutzbeauftragten
- Berücksichtigung der statistischen Auswertungsmöglichkeit von tatsächlich Untergebrachten im Rahmen der Umsetzung des Projekts zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- Prüfung der Erweiterung der Mitteilungspflichten zu gerichtlichen Mitteilungen in Zivilrechtsverfahren (MiZis) zu Räumungsklagen um soziodemografische Angaben und Räumungsklagen, die nicht auf Grund von Mietrückständen erfolgen

- Prüfung der Erweiterung des Mitteilungsumfangs bei Terminfestsetzungen zur Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher um soziodemografische Angaben

Bezirke und Jobcenter

- Die Stichtagsangaben zu tatsächlich Untergebrachten mit Finanzierung über das SGB II werden regelhaft abgeglichen, um die Datenvalidität sicherzustellen

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Die im Kerndatensatz festgelegten soziodemografischen Angaben werden stichtagsbezogen in den Projekten und Diensten nach §§ 67 ff. SGB XII erhoben.

4. Wohnraumversorgung

Der Prävention vor Verlust des angestammten Wohnraumes kommt – wie unter Handlungsfeld 1 beschrieben – die herausragendste Bedeutung bei der Vermeidung bzw. Beendigung von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit zu.

In Fällen, in denen der Wohnraumverlust trotz aller Präventivmaßnahmen nicht vermieden werden kann, muss in der 2. Stufe die möglichst zeitnahe Wiedererlangung von Wohnraum gelingen, um bereits an dieser Stelle den sozialen Abstieg der Betroffenen durch Wohnungs- oder sogar Obdachlosigkeit zu verhindern.

Die Wohnraumversorgung insgesamt trifft jedoch auf – die nachstehend stichwortartig beschriebenen – Rahmenbedingungen, sowohl mit Blick auf die Anbieterinnenseite und Anbieterseite als auch auf die Seite der Nachfragenden, die die Politik vor immense Herausforderungen stellt. Die Schwerpunkte dazu lauten Wohnraummangel, bezahlbares Wohnen und die Versorgung von Zielgruppen.

Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes – nachfragebezogen

- Die Nachfrage steigt durch Zuzug aus den unterschiedlichsten Gründen sowohl aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands als auch aus dem Ausland einschließlich Geflüchteter.
- Potenziell auf den Wohnungsmarkt zukommende Menschen spezieller Zielgruppen, z. B.:
 - anerkannte Geflüchtete, sog. Statusgewechselte, die noch nicht mit Wohnraum versorgt sind
 - Wohnungs- bzw. Obdachlose, auch in Unterbringungen nach dem ASOG
 - „verdeckt“ Wohnungslose
 - aus stationären Einrichtungen nach Ende der Unterbringung
 - aus Trägerwohnungen nach Maßnahmeende
 - Frauen aus Frauenhäusern
 - junge Erwachsene aus dem Haushalt der Eltern oder aus Maßnahmen der Jugendhilfe
 - Studierende
- besondere Bedarfe spezieller Zielgruppen, z. B.
 - Familien mit Kind/ern
 - Alleinerziehende mit Kind/ern
 - behinderte Menschen
 - ältere Menschen

Die genannten Personengruppen konkurrieren häufig um kleine, aber auch große Wohnungen bzw. Wohnungen, die alten- bzw. behindertengerechte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes – wohnungsangebotsbezogen

- zu wenig bezahlbarer Wohnraum
- zu geringer Anteil von kommunalen Wohnungen am gesamten Mietwohnungsbestand
- zu geringer Bestand im sozialen Wohnungsbau
- kontinuierliche Steigerung der Durchschnittsmieten

- Modernisierungsmaßnahmen als Preistreiber
- Mietpreisbremse nicht mit der politisch gewollten Wirkung
- Neubauaktivitäten zu häufig als Eigentum und nicht für den Mietmarkt
- geringe Beteiligung privater Wohnungsanbieter und Genossenschaften am „Geschützten Marktsegment“
- zu wenig gesicherte Trägerwohnungen (unterliegen teilweise noch dem Gewerbemietrecht)

Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen zu ergreifen sind, die auf der strukturellen Ebene zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum schaffen und auf der individuellen Ebene eine bereits eingetretene Wohnungslosigkeit schnellstmöglich beenden.

Maßnahmen und Hauptadressaten:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

- minimiert/beseitigt Wohnraummangel – schafft zügig günstigen und bedarfsgerechten Wohnraum
 - für Ein- und größere Mehrpersonenhaushalte
 - ältere Menschen
 - behinderte Menschen
- installiert Tauschbörsen und entwickelt diese weiter
- erhöht den Bestand an Trägerwohnungen, z. B. durch
 - geeignete Anreize oder die Festlegung einer Mindestzahl von Trägerwohnungen in Neubauten bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften
- prüft rechtliche Verpflichtung für private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter, bestimmte Kontingente an soziale Zielgruppen und als Trägerwohnungen zu vermieten
- stimmt mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften einen Aufwuchs der Anzahl der Wohnungen, die für das Geschützte Marktsegment und Wohnen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden in Abhängigkeit zum Aufwuchs deren Wohnungsbestandes ab
- prüft einheitliche Kriterien zur Erlangung eines Wohnberechtigungsscheines mit besonderem Bedarf für alle wohnungs- und obdachlosen und davon bedrohten Menschen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- schafft Zugänge für Wohnungslose und baut Hemmnisse ab
- prüft ein Generalmietermodell, in dem das Land Berlin als Wohnungsgeber fungiert
- reformiert das Geschützte Marktsegment, durch
 - verbesserte Anreize für private Wohnungsanbietende,
 - rechtl. Verpflichtung, Kontingente für Zielgruppen zu schaffen
 - Einbeziehung der Bezirke in Wohnungsakquise und -vermittlung
 - schafft berlineinheitliche Verfahren
- installiert und verstetigt Modellprojekte zur alternativen Wohnraumversorgung, z. B. Housing First

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- verstärkt die aktive Wohnungsakquise von privaten Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbietern sowie Genossenschaften für das Geschützte Marktsegment
- installiert enge Zusammenarbeitsstrukturen mit den Bezirken für die Wohnraum- und Wohnungsanbietendenakquise für das Geschützte Marktsegment

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- gewährleistet über die Förderung der Fachstelle „Fair mieten – fair wohnen“ weiterhin ein niedrighschwelliges Beratungsangebot in Fällen der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
- Vernetzungsarbeit der Fachstelle mit den Akteurinnen und Akteuren des Berliner Wohnungsmarktes auch mit Blick auf den Personenkreis der Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohten wird gezielt fortgeführt

Bezirke

- Leerstand nutzen – identifizieren leerstehende Wohnungen und nehmen diese ggf. in Beschlag
- implementieren in die Fachstellen organisatorisch eine Stelle zur Wohnungsakquise und -vermittlung für das Geschützte Marktsegment

5. Hilfesystem

Es ist das übergeordnete Ziel, ein bedarfsgerechtes, zielgruppenspezifisches und diskriminierungsfreies Angebot für alle leistungsberechtigten Menschen vorzuhalten.

Das bestehende Hilfesystem soll daher gemeinsam mit den Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartnern weiterentwickelt werden, um eine größere Flexibilität insbesondere bei Vorliegen besonderer Bedarfe zu gewährleisten. Dabei sind mögliche Fehlanreize für Leistungserbringer und Leistungsträger auszuschließen.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Leistungstypen zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden gemeinsam mit den Bezirken und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der bestehenden Gremienstruktur der Kommission 75 ergebnisoffen geprüft.
- Die verschiedenen Angebote der Wohnungslosenhilfe sollen inklusiv und weitestgehend zielgruppenspezifisch vorgehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass andere ggf. vorrangig leistungspflichtige Hilfesysteme ihrer (Mit-)Verantwortung für Wohnungslose- bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ebenfalls nachkommen.
- In Modellprojekten werden neue fachliche Ansätze, wie z.B. „Housing First“ erprobt und nach Evaluation ggf. eine Übertragung in die Regelfinanzierung angestrebt.

In Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege Berlin und Leistungsanbietern:

- Die Möglichkeiten der Bereitstellung von Trägerwohnungen sollen erhalten bleiben und perspektivisch erweitert werden. Im Rahmen der Kommission 75 wird dazu die Möglichkeit der Aufnahme von Trägerwohnungen als Bestandteil der Leistungsbeschreibung geprüft.
- Es wird dazu die Durchführung einer arbeitsfeldübergreifenden Vollkostenanalyse unter der Bewertung ggf. finanzieller Anreize geprüft.

Bezirke

- Die Gewährung von verbundenen Hilfen, insbesondere bei der Gestaltung von Übergängen zwischen verschiedenen Hilfesystemen, wird regelhaft geprüft. Die Nachrangigkeit der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII bleibt zu beachten, wobei verbundene Hilfen grundsätzlich möglich sind, soweit sie leistungsrechtlich abgegrenzt sind und eine unterschiedliche Zielsetzung haben. Einer gelingenden Kommunikation an den unterschiedlichen Schnittstellen kommt dabei eine große Bedeutung zu.
- Das Gesamtplanverfahren nach § 68 SGB XII i. V. m. § 141 ff. SGB XII, bzw. ab dem 01.01.2020 nach 117 ff. SGB IX wird regelhaft bei verbundenen Hilfen, insbesondere bei der Gestaltung von Übergängen zwischen verschiedenen Hilfesystemen, genutzt.
- Die bezirksübergreifende Weiterentwicklung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle soll zu einer Homogenisierung des bezirklichen Handelns beitragen.
- Es findet eine frühzeitige Kooperation zwischen Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten und Fachstelle für Wohnungsnotfälle statt, um bei Bedarf eine nahtlose Anschlussversorgung sicherstellen zu können. Im Rahmen des strukturierten Übergangsmanagements werden die

Gefangenen durch den Sozialdienst bei allen notwendigen Aktivitäten unterstützt. In den Berliner Justizvollzugsanstalten wird ergänzend Beratung und Begleitung durch spezialisierte externe Träger insbesondere der Straffälligenhilfe bereitgehalten.

- Die Wohnungslosentagesstätten werden zu einer bezirksübergreifenden Plattform weiterentwickelt.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Die Leistungsanbieter weiten das Angebot an Leistungen in Trägerwohnungen aus und prüfen, ob in den jeweiligen Betreuungssettings eine Übernahme des Hauptmietvertrages durch Betroffene möglich ist.
- Die Leistungsanbieter entwickeln spezifische Konzepte zur Berücksichtigung spezifischer Zielgruppen sowohl für niedrigschwellige Hilfen als auch für Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder anderen leistungsrechtlichen Grundlagen. Dabei bilden konkrete Konzeptionen eine Grundvoraussetzung, um eine mögliche Finanzierung sicherzustellen.
- Die Tagesstätten für wohnungslose Menschen werden konzeptionell z. B. in Bezug auf Standards, Personal und Öffnungszeiten in Abstimmung mit den Bezirken weiterentwickelt.

6. Unterbringungssystem und gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU)

Zentrales Ziel ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Unterbringung für alle von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen, die unterzubringen sind, unabhängig von ihren staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen. Das beinhaltet auch die Schaffung zielgruppenspezifischer Angebote, z. B. längerfristige Versorgungsbedarfe (Beheimatung), rollstuhlgerechte Unterbringung, Angebote für Frauen, für Familien mit Kindern, für LSBTIQ-Menschen.

Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Belegungssteuerung:

1. Eine Bündelung und gesamtstädtische Koordination der vorhandenen Ressourcen, so dass zukünftig alle Unterkünfte in einem Pool verwaltet und gesamtstädtisch belegt werden können.
2. Eine Vertragsbindung sowie ein zentrales Qualitätsmanagement und unabhängiges Beschwerdemanagement für möglichst alle Unterkünfte.

Mit der Umsetzung der gesamtstädtischen Belegungssteuerung wird denjenigen Stellen, die unterzubringende Menschen direkt betreuen, ermöglicht, ihre Arbeit stärker auf deren individuelle Betreuung auszurichten.

Maßnahmen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Die Leitung des Projektes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) obliegt der SenIAS. Neben der Gewährleistung einer bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Unterbringung hat das Projekt folgende Ziele:
 - Die Einführung eines IT-Fachverfahrens zur Belegungssteuerung per Knopfdruck,
 - eine gesamtstädtische Kapazitätsplanung sowie
 - die Etablierung einer soliden Datenbasis, die statistische Auswertungen zu Personengruppen und Unterbringungsformen zulässt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes ist nur in Zusammenarbeit mit den Bezirken und den anderen beteiligten Senatsverwaltungen (Finanzen, Jugend, Inneres, Justiz) sowie den beteiligten Landesämtern (LAF und LAGeSo) möglich.

- Die Schnittstelle zu Leistungstypen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist zu berücksichtigen und parallel die Gewährung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Unterkünften bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine Weiterentwicklung erfolgt in der Kommission 75.

Bezirke

- Das bezirkliche Handeln soll homogenisiert werden. Dies erfolgt sowohl durch den E-Government-Prozess als auch durch die Fachdiskussion zur Etablierung möglichst einheitlicher Fachstellen sowie durch die zentrale Beteiligung der Bezirke am Projekt zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung.
- Es ist eine bedarfsgerechte Versorgung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Hilfeformen und Rechtsansprüche sicherzustellen.
- Dazu sollen verbundene Hilfen an den unterschiedlichen Schnittstellen der Hilfesysteme und im Besonderen im Übergang zwischen diesen gewährt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend vorliegen.

- Das Gesamtplanverfahren nach § 68 SGB XII i.V. m. § 141 ff. SGB XII, bzw. ab dem 01.01.2020 nach 117 ff. SGB IX soll in Fällen von verbundenen Hilfen regelhaft durchgeführt werden.
- Die bestehenden Standards für kommunale / ordnungsrechtliche Unterkünfte werden überarbeitet. Die Unterkünfte sollen als Brückenfunktion in das bzw. die jeweiligen Hilfesysteme dienen.

7. Kältehilfe

Die Weiterentwicklung der unter Punkt 6.4 dargestellten „Kältehilfe“ erfolgt von den Berliner Bezirken gemeinsam mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Dabei bestehen folgende Zielstellungen:

- Beibehaltung der Koordinierungsstelle, um eine ganzjährige Planung und Koordination der Kältehilfe zu gewährleisten.
- Erforderlich ist eine langfristige Sicherung eines niedrighwelligen Hilfeangebots ohne rechtliche Zugangsvoraussetzungen zur Abwendung witterungsbedingter Gefahren von obdachlosen Menschen.
- Dabei sind Zugangsbarrieren im ganzjährigen Hilfesystem abzubauen und auch für Menschen ohne oder mit ungeklärten Sozialleistungsansprüchen zu öffnen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen wie z. B. Familien und Kranke. Hier ist die Schaffung bzw. der Ausbau spezifischer Angebote erforderlich wie z. B. Nachtambulanz mit angeschlossener Krankenstation, an die erforderlichenfalls verwiesen werden kann oder die Aufstockung von Tagesaufenthalten/ Wärmestuben.
- Die Sicherung medizinischer und auch pflegerischer Grundversorgung für besonders schwache und/oder verwahrloste Menschen sollte ausgebaut werden. Zur Entlastung der „Kältehilfe“ könnte die Umsetzung eines Modellprojekts zur Unterbringung von Rollstuhlfahrenden mit pflegerischem Bedarf geplant werden.
- Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote muss fortlaufend erfolgen.
- Das bestehende intensive Zusammenwirken von professioneller Arbeit und ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements gilt es zu erhalten und zu fördern.
- Die Mitarbeiter (auch die ehrenamtlich Tätigen) sind durch Qualifizierung und Fortbildung zu unterstützen.

8. Gesundheitliche Versorgung

Auch die gesundheitliche Versorgung stellt ein Menschenrecht dar. Grundsätzlich soll jeder Mensch unabhängig von seiner Lebenssituation Zugang zu einer ausreichenden medizinischen, zahnmedizinischen und pflegerischen Versorgung haben.

Dem Grunde nach hat jeder Zugang zum medizinischen Regelsystem, der über eine Krankenversicherung oder sozialhilferechtliche Ansprüche verfügt.

Das niederschwellige medizinische und pflegerische Versorgungsnetz für wohnungslose Menschen stellt dabei ein Brückensystem dar und kann das Regelsystem nicht ersetzen.

Es ist mit seinen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wichtige Ergänzung zum Regelsystem. Das Kernziel der vom Berliner Senat geförderten Projekte der Wohnungslosenhilfe ist dabei insbesondere die Vermittlung in die Regelsysteme.

Wohnungslose Menschen müssen auch Zugang zu präventiven Angeboten haben und auch bei chronischen Gesundheitsbeschwerden eine entsprechende Versorgung erhalten.

Die medizinische und pflegerische Versorgung von wohnungslosen Menschen muss bei der gesamtstädtischen Versorgungsplanung berücksichtigt werden.

Die medizinische und pflegerische Versorgung von wohnungslosen Menschen muss diskriminierungsfrei und barrierearm gestaltet werden. Dafür sind auch die entsprechenden Sprachkompetenzen sowie interkulturelle und geschlechtsspezifische Kompetenzen vorzuhalten.

Jeder Mensch mit einer fortschreitenden Erkrankung muss Zugang zu palliativer Versorgung und/oder Zugang zu einem Hospiz haben. Niemand soll auf der Straße sterben müssen.

Die Maßnahmen werden nachfolgend nach „Medizinische Versorgung“, „Pflege und Hospiz“ sowie „Psychiatrie und Sucht“ differenziert.

8.1. Medizinische Versorgung

Das Land Berlin verfügt über ein differenziertes niedrigschwelliges Hilfesystem für kranke wohnungs- bzw. obdachlose Menschen. Ergänzend werden niedrigschwellige Hilfen auch von Projekten ohne Förderung des Berliner Senats auf Spendenbasis erbracht.

Darüber hinaus wurde eine Clearingstelle für nicht-krankenversicherte Menschen etabliert.

Grundsätzlich besteht das übergeordnete Ziel, zusammen mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Akteurinnen und Akteure der niedrigschwelligen medizinischen/zahnmedizinischen Versorgung das niedrigschwellige Hilfesystem weiterzuentwickeln. Dabei wird ein, unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen, weitgehend ausfinanziertes und bedarfsgerechtes Hilfesystem für obdachlose Menschen auch ohne Krankenversicherungsschutz angestrebt.

Grundsätzlich soll obdach- und wohnungslosen Menschen der Zugang zum Regelsystem der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Versorgung eröffnet bzw. erleichtert werden.

Alle wohnungslosen Menschen sollen unabhängig vom sozialhilferechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Status Zugang zu niedrigschwelliger medizinischer und zahnmedizinischer Versorgung erhalten können.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung realisieren Projekte zur medizinischen Versorgung Wohnungsloser gemeinsam. Der Schwerpunkt der SenIAS liegt dabei bei der Existenzsicherung und der sozialen Beratung.
- Ein Fachtag zur möglichen Neuaufstellung und Koordinierung des niedrigschwelligen medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungssystems wird unterstützt.
- Die Aktualisierung der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen Land Berlin, Kassenärztlicher Vereinigung (KV) Berlin / Kassenzahnärztlicher Vereinigung Berlin (KZV Berlin) und LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird angestrebt, dabei ist insbesondere die Anhebung der Behandlungspauschalen geplant. Es soll darauf geachtet werden, dass die Behandlungspauschalen in der o. g. Kooperationsvereinbarung und in den Kooperationsvereinbarungen, die die Clearingstelle mit Arztpraxen schließt, aufeinander abgestimmt werden.
- Die Aufhebung der Behandlungsbeschränkungen der zuwendungsfinanzierten Einrichtungen wird unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft. Es wird angestrebt, den generellen Ausschluss von Menschen ohne Sozialleistungsansprüche aus dem regulären Hilfesystem zu beenden.
- Die Projekte der niedrigschwelligen medizinischen Versorgung werden um gezielte Maßnahmen ergänzt, ohne dass damit eine Verringerung der Leistungsbereitschaft von Kliniken verbunden ist.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

- Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales realisieren Projekte zur medizinischen Versorgung Wohnungsloser gemeinsam. Der Schwerpunkt der SenGPG liegt dabei bei der Bewertung und Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Leistungsanteile im Rahmen der bestehenden geförderten Projekte bzw. ausgewählter neuer Maßnahmen. Die Übernahme der Verantwortung durch SenGPG für Projekte, für die bisher dort keine Verantwortung besteht, kann nur im Einvernehmen zwischen SenGPG und SenIAS und im Rahmen verfügbarer Mittel erfolgen.
- Ein Fachtag zur möglichen Neuaufstellung und Koordinierung des niedrigschwelligen medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungssystems wird unterstützt.
- Die Aktualisierung der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen Land Berlin, Kassenärztlicher Vereinigung (KV) Berlin / Kassenzahnärztlicher Vereinigung Berlin (KZV Berlin) und LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird angestrebt, dabei ist insbesondere die Anhebung der Behandlungspauschalen geplant. Es soll darauf geachtet werden, dass in der o. g. Kooperationsvereinbarung und in den Kooperationsvereinbarungen, die die Clearingstelle mit Arztpraxen schließt, eine aufeinander abgestimmte Behandlungspauschale aufgeführt wird.
- Die Aufhebung der Behandlungsbeschränkungen der zuwendungsfinanzierten Einrichtungen wird unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft.
- Die Gesundheitsberichterstattung soll auch die unterschiedlichen niedrigschwelligen medizinischen Angebote umfassen.

- Die Projekte der niedrigschwelligen medizinischen Versorgung werden im Rahmen verfügbarer Mittel um gezielte ergänzenden Maßnahmen ergänzt, ohne dass damit eine Verringerung der Leistungsbereitschaft von Kliniken verbunden ist.
- Eine Entlassung aus dem Krankenhaus in die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit ist zu verhindern. Die Kliniken gehen mit der Situation von Wohnungslosen sensibel um und nutzen die direkten Kontaktmöglichkeiten zu den Bezirken. Das Entlassmanagement berücksichtigt die besonderen Lebenslagen von Wohnungslosen und nimmt frühzeitig Kontakt zu den Sozialämtern auf, um eine Folgeversorgung sicherstellen zu können.
- Die Clearingstelle für Menschen mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz wird erweitert. Es wird angestrebt, Clearingmöglichkeiten direkt in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe zu schaffen oder durch Kooperationsvereinbarungen mit der Clearingstelle zu ergänzen.
- Es wird gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales das zuwendungsfinanzierte Angebot einer „Krankenwohnung“ zur vorrübergehenden Nutzung von erkrankten Wohnungslosen verstetigt.

Bezirke

- Die Bezirke sichern die direkten Kontaktmöglichkeiten für die Kliniken ab und stellen eine Anschlussversorgung nach Entlassung aus dem Krankenhaus sicher.
- Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung ist auch bei untergebrachten Wohnungslosen sicherzustellen.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Es wird ein Fachtag zur Neuaufstellung des niedrigschwelligen medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungssystems durchgeführt und sich aktiv an der möglichen Neuausrichtung beteiligt.

8.2. Pflege und Hospiz

Das vorrangige Ziel ist die Erleichterung des Zugangs zum Regelsystem. Der Zugang in das Regelsystem ist jedoch häufig durch objektive oder subjektive Hürden eingeschränkt. Wohnungslosenhilfe, Pflege (SGB XI, SGB XII) und Hospiz-Palliativ-Versorgung sollen daher gemeinsam fachliche Konzepte und Lösungsansätze entwickeln und umsetzen. Zuvor sind die konkreten Bedarfe zu prüfen und realistisch einzuschätzen, um die Herausforderungen passgenau zu lösen.

Grundsätzlich sollte die pflegerische und hospizliche Versorgung auch dort ermöglicht werden, wo sich die Wohnungslosen tatsächlich aufhalten.

Einerseits müssen die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sich auf alternde und pflegebedürftige Menschen vorbereiten, entsprechende Rahmenbedingungen vorhalten und Kooperationen mit Akteuren der pflegerischen und hospizlichen Versorgung eingehen. Andererseits sind für das Thema der „Wohnungs-/Obdachlosigkeit“ auch Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen zu sensibilisieren, für die speziellen Anforderungen zu qualifizieren bzw. auszustatten.

Dazu ist das wechselseitige Wissen, die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit Angeboten der pflegerischen und hospizlichen Versorgung zu fördern.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Es werden auch in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Clearingverfahren durchgeführt, um eine konkretere Bedarfseinschätzung sowie eine rechtzeitige pflegerische und hospizliche Versorgung in der eigenen Einrichtung oder einer (speziellen) Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.
- Auch Angebote der Wohnungslosenhilfe werden möglichst inklusiv und barrierearm gestaltet bzw. soweit möglich umgebaut, um den Zugang und ergänzende pflegerische Leistungen in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.
- Die Kooperation von ASOG-Unterkünften mit ambulanten Palliativpflege- und Hospizdiensten sowie mit Ärzten und Ärztinnen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung wird gestärkt und für die ASOG-Unterkünfte verbindlich in Vertragswerken vorgegeben.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

- Die besonderen Bedarfe werden unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Bedarfseinschätzungen der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe geprüft.
- Es werden Pflegeheime, in denen wohnungslose Menschen regelhaft versorgt werden, angestrebt.
- Ambulante Pflege- und Hospizdienste erhalten eine fachliche Qualifizierung, um bei Bedarf für in ASOG-Einrichtungen lebende wohnungslose Menschen aufsuchend tätig werden zu können.
- Die Kooperationsbereitschaft der ambulanten Palliativpflege- und Hospizdienste sowie der Ärzte und Ärztinnen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung wird gefördert.
- Für mobile Pflege werden sowohl eine Bedarfsprüfung wie auch die Prüfung geeigneter fachlicher Konzepte angestrebt.
- Die Einrichtung von spezialisierten Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung für Wohnungslose wird geprüft.

Bezirke

- Die Bezirke prüfen im Einzelfall die Möglichkeit der kombinierten Hilfen und beziehen dabei die Hilfen zur Pflege ein.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Es erfolgt eine Beteiligung bzw. Unterstützung der Aktivitäten der Senatsverwaltungen zur Bedarfserhebung und Entwicklung passgenauer Ansätze.
- Es werden spezialisierte Pflege-Wohngemeinschaften, gegebenenfalls in Kooperation mit Angeboten des „Betreuten Wohnens“, angestrebt.
- Die Kooperation und Vernetzung der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit ambulanten Pflege- und Hospizdiensten, Pflegewohngemeinschaften und Pflegeheimen wird intensiviert und regelmäßig über die jeweiligen Angebote informiert.
- Es werden regionale Netzwerke geschaffen, bzw. die bestehenden regionalen Netzwerke erweitert, um die Strukturen der Bereiche Pflege, Hospiz und Wohnungsloseneinrichtungen zusammenzubringen.

8.3. Psychiatrie und Suchthilfe

Das zentrale Ziel ist eine bedarfsgerechte Versorgung von wohnungslosen bzw. obdachlosen Menschen.

Bei bestehender oder drohender Behinderung aufgrund einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung ist eine Versorgung im Hilfesystem der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Umgesetzt wird dies für diese Zielgruppe durch den niedrigschwelligen Zugang zum Angebot der Eingliederungshilfe als Teil der bezirklichen psychiatrischen Pflichtversorgung und den weiteren psychiatrischen Angeboten. Im Mittelpunkt steht dabei der Wille des Menschen auf freie Selbstentfaltung, so dass ein weiteres Ziel sein sollte, Unterstützung bei der Entwicklung einer Motivation zu leisten und in Hinblick auf Hilfeannahme zu sensibilisieren.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Die Kriseneinrichtungen im Hilfesystem nach §§ 67 ff. SGB XII werden konzeptionell weiterentwickelt und eine leistungsgerechte Finanzierung sichergestellt.
- Es werden niedrigschwellige Angebote der Wohnungslosenhilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Suchtkranke in Kooperation von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Angebote der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung durchgeführt.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Verbindung mit den Bezirken

- Es wird die Entwicklung niedrigschwelliger Einrichtungen / Dienste der Gemeindepsychiatrie bzw. Eingliederungshilfe angestrebt, die auch begleitende und aufsuchende Hilfen mit Erfüllung einer Lotsenfunktion umfassen.

Dienste der Gemeindepsychiatrie sind im ÖGD verankert mit den Aufgaben Beratung, Betreuung und Hilfevermittlung. In Ergänzung zu den Fachstellen für Wohnungsnotfälle und den Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken wird verstärkt die aufsuchende Arbeit angestrebt.

- Es werden gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und den Bezirken Konzepte zu Angeboten der psychosozialen Beratung und Unterstützung in (Not-)Unterkünften sowie eine ggf. notwendige und gewünschte Vermittlung in weiterführende Strukturen der psychiatrischen Versorgung entwickelt.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Entwicklung von realisierbaren Konzeptionen mit der angeführten Prämisse.
- Die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungslosenhilfe verstärken Ihre Kooperation mit Angeboten der Psychiatrie oder Suchthilfe.

9. Frauen und Familien

Die Rechte und besonderen Bedarfe von Frauen, Kindern und Familien werden als Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern berücksichtigt.

Es wird ein besonderer Schutzauftrag für Frauen, Kinder und Familien, insbesondere von Ein-Eltern-Familien, in allen Hilfeformen realisiert. Dabei sollen das Recht auf eigenen Wohnraum und die Verhinderung von Gewalterfahrung als Handlungsmaxime gelten. Zu diesem Zweck wird verbindlich in allen Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe ein integriertes, qualitätsgesichertes Gewaltschutzkonzept umgesetzt.

Die Verwendung von gendergerechter Sprache wird konsequent durchgeführt.

Das für die Haushaltspolitik des Landes bedeutende Gender Budgeting wird im gesamten Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe berücksichtigt.

Maßnahmen und Hauptadressaten

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Die bestehenden niedrigschwelligen Hilfen werden um weitere Notunterkünfte insbesondere für Frauen sowie Notunterkünfte für Familien mit Kindern erweitert. Die Projekte für Familien mit Kindern werden in Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales realisiert.
- Im Rahmen des Modellprojekts „Housing First“ werden frauenspezifische Plätze vorgehalten.
- Bei der Weiterentwicklung der Leistungstypen zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden frauen- und familienspezifische Bedarfe gemeinsam mit den Bezirken und LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der bestehenden Gremienstruktur der Kommission 75 berücksichtigt.
- Es wird die Umsetzbarkeit der vorrangigen Platzvermittlung im Geschützten Marktsegment geprüft.
- Im Rahmen der AG zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung werden frauen- und familienspezifische Bedarfe berücksichtigt.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

- Die gesundheitliche Versorgung für Frauen, insbesondere für Frauen mit psychischer Erkrankung, wird unterstützt. Der Aufbau einer Einrichtung für suchterkrankte wohnungslose Frauen, die suchtmittelakzeptierend, aber kontrollierend den Frauen die erforderliche Unterstützung bieten kann, wird unterstützt.
- Die zeitnahe psychiatrische Versorgung soll erweitert werden. Die Therapieplätze und psychologische Beratung werden geprüft.
- Es werden weitere Schutzräume für Frauen, im Besonderen durch Ausbau der Frauenhäuser, geschaffen. Dabei werden auch barrierefreie Frauenhäuser mit der Aufnahmemöglichkeit von Frauen mit Kindern geschaffen.
- Unter Einbezug der Erfahrungen mit dem Gewaltschutzkonzept für Geflüchtete in Einrichtungen wird für alle Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe ein integriertes Gewaltschutzkonzept entwickelt.
- Die frauenspezifischen Fachberatungsstellen sollen erweitert werden.
- Bei drohendem Verlust der Wohnung aufgrund von häuslicher Gewalt wird die Übernahme der Mietkosten befürwortet, bis Ersatzwohnraum gefunden wurde.

- Es wird eine spezifische, auf die besondere Situation von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit betroffenen Frauen ausgerichtete Wohnraumvermittlung aufgebaut.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

- Die Angebote für Familien mit Kindern werden in Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales realisiert.
- Zur Bearbeitung der Schnittstelle zwischen existenzsichernden Leistungen und kinderschutzrelevanten Aufgaben werden im Rahmen des Kooperationsprojektes Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- Prüfung der Erweiterung der Mitteilungspflichten zu gerichtlichen Mitteilungen in Zivilrechtsverfahren (MiZis) um Angaben zur Haushaltstruktur.
- Prüfung der Änderung von BGB/ZPO mit dem Ziel des Verbots der Räumung von Familien mit minderjährigen Kindern.

Bezirke

- In den bezirklichen Fachstellen werden die Belange von wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen im besonderen Maß berücksichtigt und es wird jeder Betroffenen die Möglichkeit der Beratung durch eine Frau angeboten.
- Bei der Kooperation zwischen Sozialen Wohnhilfen und Jobcentern wird die Lebenssituation von Frauen, Familien und jungen Erwachsenen explizit berücksichtigt.
- Die ordnungsrechtliche / kommunale Unterbringung von Frauen und (Ein-Eltern-) Familien ist zu verhindern.
- Nur im äußersten Notfall soll eine Unterbringung erfolgen. Wenn diese unabwendbar ist, soll diese in frauen- bzw. familienspezifischen Unterkünften erfolgen.
- Die Bezirke schaffen dafür weitere Unterkünfte für Frauen und Familien.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Die Leistungsanbieter entwickeln spezifische Konzepte zur besonderen Berücksichtigung von Frauen und Familien.
- Die vereinbarten Platzkapazitäten für Frauen und Familien werden anpasst.

10. Junge wohnungslose Menschen

Die Jugendhilfe versteht sich grundsätzlich als Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche. Sie hat aber keinen Versorgungsauftrag mit Wohnraum für wohnungslose junge Erwachsene.

Die Jugendhilfe hat für junge Menschen, die in besonderer Weise von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit bedroht sind, einen Auftrag im Rahmen

- des Kinderschutzes (bei Minderjährigen),
- der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII und der Familienförderung (z. B. § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen), gemäß § 41 SGB VIII auch für junge Volljährige sowie
- der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII (z. B. Straßensozialarbeit, Berufsvorbereitung/Berufsausbildung).

Zu den jungen Menschen, die von Obdachlosigkeit / Wohnungslosigkeit bedroht sind, gehören:

- Straßenjugendliche
- Care Leaver
- junge Haftentlassene
- junge Geflüchtete
- Jugendliche und junge Menschen mit multiplen, komplexen und besonderen Problemlagen

Aus dem Auftrag der Jugendhilfe ergeben sich daher folgende strategische und operative Aufgaben zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit junger Menschen.

Strategische Zielstellungen:

Die Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme finden besondere Berücksichtigung, systembedingte Brüche werden durch den Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von Jugendhilfe in andere Rechtskreise (z. B. Sozialamt /Jobcenter) minimiert.

Maßnahmen

- Jungen Menschen mit Wohnungsnotfall wird unabhängig vom Status schnell und aus einer Hand geholfen. Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von Jugendhilfe in andere Rechtskreise (Entwicklung Übergangsmanagement)
- Junge Menschen erhalten niedrigschwellig und rechtskreisübergreifend Beratung und Begleitung (Anlauf- und Beratungsstelle) im Verfahren; aktuelle Informationen zu Angeboten werden vorgehalten. Das Angebot soll im Zusammenwirken mit freien Trägern und in Verbindung mit aufsuchenden Beratungsangeboten konzipiert werden

Operative Zielstellungen:

Für die Zielgruppen der Care Leaver, der jungen Haftentlassenen, Geflüchteten und Auszubildenden werden spezifische Angebote entwickelt und Konzepte zur Schaffung zielgruppenspezifischen Wohnraums entwickelt.

Für die Zielgruppe der Straßenjugendlichen werden die Angebote ausgebaut.

Maßnahmen:

- Für junge Menschen werden besondere Wohnangebote geschaffen bzw. ausgebaut (z. B. Unterkunft für minderjährige Jugendliche und junge Erwachsene)
- die Erlangung von (erstem) eigenem Wohnraum wird unterstützt (Beratung, Vermittlung, gezielte Vorbereitung durch „Wohnführerschein“ u.ä.)
- Niederschwellige Wohnangebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (z. B. Bett ohne Bedingung)
- Erweiterung von Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe durch die Erweiterung von Plätzen für besonders schutzbedürftige Zielgruppen (Mädchen und junge Frauen)
- Notübernachtung für junge volljährige Obdachlose im Alter von 22 bis 27 Jahren an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII in Verbindung mit Beratungsangeboten und aufsuchender Sozialarbeit als Kooperationsprojekt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (analog des Kooperationsprojektes „Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern“)

11. EU-Bürgerinnen und Bürger

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind aufgrund der Verknüpfung unterschiedlicher Ursachen mit einer Wohnungsnotfallproblematik konfrontiert.

Für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und einer kürzeren und/oder undokumentierten Aufenthaltsdauer in Berlin wiegen diese Ursachen jedoch schwerer, da der Zugang zur Sozialhilfe rechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht.

Eine besondere Situation besteht dabei für Menschen, die als EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU wahrnehmen. Ihr Zugang zu existenzsichernden Leistungen wird im Wesentlichen vom Arbeitnehmerstatus abgeleitet. Sind sie arbeitssuchend oder von prekären Arbeitsverhältnissen oder Arbeitsausbeutung betroffen, begründet dies häufig keinen Arbeitnehmerstatus und sie bleiben infolgedessen ohne sozialrechtliche Leistungsansprüche. Dies betrifft insbesondere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus Mitgliedsstaaten, die nicht Teil des Europäischen Fürsorgeabkommens sind.

Die rechtlichen Regelungen zur Frage des Arbeitnehmerstatus bzw. zum Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sind sehr komplex und von einer nicht einheitlichen Rechtsprechung geprägt. Auch die Unterbringungsverpflichtung wird sowohl im Verwaltungshandeln als auch von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet.

Erschwerend sind die Zugangshemmnisse zum Arbeitsmarkt, die nicht allein in der Wohnungsnotfallsituation begründet sind, diese aber beeinflussen. Dazu zählen mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Nichtanerkennung oder fehlende Qualifikationen und Abschlüsse. Oftmals sind sie auch Opfer von Arbeitsausbeutung.

Insbesondere wenn für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sozialrechtliche Ansprüche noch nicht geklärt sind, besteht grundsätzlich ein im Gefahrenabwehrrecht begründeter Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft, wenn die Betroffenen unfreiwillig obdachlos sind und nicht über Möglichkeiten verfügen, sich selbst aus dieser unerwünschten Lage zu befreien. Diese Verpflichtung gilt mindestens solange, bis die sozialhilferechtlichen Ansprüche geklärt sind oder Verwaltungsgerichte im Einzelfall eine konkrete Unterbringungsdauer anordnen. Die Entscheidung der Behörde auf Versagen einer Unterbringung hat auf Grundlage einer dezidierten Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit der Nutzung niedrigschwelliger Notunterkünfte und in den Wintermonaten insbesondere der Kältehilfeangebote. Zudem wird die freiwillige Rückkehr obdachloser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in ihre jeweiligen Herkunftsländer bereits seit Jahren durch eine Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung unterstützt.

Somit bleibt oft nur die Versorgung durch die niederschwellige Wohnungslosenhilfe. Dort liegt der Fokus neben Versorgung zum Teil auch auf Beratung und Vermittlungsleistungen.

Wenn eine Vermittlung in das Regelsystem nicht stattfinden kann, kommt es zu einer Verschärfung der Notlage.

Berlin verpflichtet sich auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Daraus folgt Handlungsbedarf hinsichtlich folgender strategischer Ziele der Wohnungslosenhilfe/-politik:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Integrationsleistungen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger werden gestärkt und der Zugang für Wohnungslose erleichtert.
- Die niedrigschwelligen Projekte der Wohnungslosenhilfe richten sich stärker auch auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger aus, um z. B. zu Integration in Arbeit und Spracherwerb an die jeweiligen Fachdienste weiterzuvermitteln. Übergangsweise können alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger auch ohne sozialrechtliche Ansprüche die niedrigschwelligen Projekte nutzen.
- Es werden zielgruppenspezifische Angebote erweitert bzw. geschaffen.
- Das Rundschreiben Soz Nr. 04/2017 über Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wird zu einer Ausführungsvorschrift erweitert.
- Für Opfer von Arbeitsausbeutung werden Möglichkeiten zu einer vorübergehenden Unterbringung geschaffen, damit sie als Zeuginnen bzw. Zeugen im gerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

- Der Zugang zur Krankenversicherung wird geprüft und unterstützt.
- Die Clearingstelle für Menschen mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz wird erweitert. In diesem Kontext wird die Schaffung eines Notfonds geprüft.
- Insgesamt werden Angebote der medizinischen Versorgung für nichtversicherte Personen erweitert.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

- Stärkere Ausrichtung der Antidiskriminierungspolitik des Landes auch auf die Belange von Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohten hin. Eine wichtige antidiskriminierungsrechtliche Brücke stellt die bereits erfolgte Aufnahme der Merkmale Sprache und sozialer Status in dem Entwurf für ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) dar. Beide Merkmale sind in der Diskriminierungsrealität für den Personenkreis von besonderer Relevanz.

Bezirke / Jobcenter

- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung der ordnungsbehördlichen Unterbringung werden durch alle Bezirke ausgeschöpft, vorrübergehend auch für Menschen, die keine sozialrechtlichen Ansprüche haben.
- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Sozialhilfe für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, insbesondere für Menschen aus EFA-Vertragsstaaten, werden durch alle Bezirke ausgeschöpft.
- Die Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist auch für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten anzustreben.
- Die Verwaltungsmitarbeitenden werden in Bezug auf den Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern sensibilisiert und qualifiziert. Dies umfasst im Besonderen die Sprachkompetenz.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Leistungserbringer

- Die Leistungsanbieter erweitern mehrsprachige Angebote. Dies umfasst die Erweiterung bzw. Realisierung passgenauer Beratungsangebote in der niedrigschwelligen Wohnungslosenhilfe, u. a. bzgl. Integration in Arbeit und Spracherwerb, familiengerechte Unterbringung, Ermöglichung des Zugangs zu medizinischer Versorgung.